

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **24.08.2017** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. **Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße**
2. **Soziale Wohnraumförderung – Erwerb von Belegungsrechten 2017; Anmeldung von Bauvorhaben der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2017; hier: städtische Komplementärförderung**
3. **Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017
Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)**
4. **Vergabe der Mittel zur Unterstützung der "Eine Welt Gruppen"**
5. **Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO**
6. **Verschiedenes**
7. **Städtisches Grundstück Flur 15 Nr. 230/1, Wiesenstr. 71A, 4.077 m²;
Abschluss eines Kaufvertrages**
8. **Anwesen Berliner Ring 32**

TOP 7 und 8 soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Viernheim, den 17. August 2017

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch



Zu der auf **Donnerstag**, den **24.08.2017**, um 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)** waren erschienen:

VOM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG):

CDU:	Kempf, Bastian Gutperle, Jürgen Renner, Engelbert Winkler, Christoph	Stv. Ehrenstv. Stv. Stv.	Stellv. für Stv. Ergler stellv. Vorsitzender Stellv. für Stve. Käser
SPD:	Quarz, Klaus Rihm, Dieter Dr. Ritterbusch, Jörn	Ehrenstv. Stv. Stv.	Stellv. für Stv. Atris ab 18:55 Uhr, TOP 8
UBV:	Bleiholder, Rolf Nordmann, Rolf	Stv. Stv.	Stellv. für Stv. Dr. Stülpner
GRÜNE:	Klee, Wolfgang	Stv.	Stellv. für Ehrenstv. Winkenbach
FDP:	Kammer, Bernhard	Stv.	

BERATENDE MITGLIEDER (§ 62 ABS. 4, S. 2 HGO):

Kempf, Ralf	Stv.	(WGV)
-------------	------	-------

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

Bleiholder, Urte	Stve	(UBV)
------------------	------	-------

VOM MAGISTRAT:

Baaß, Matthias	Bürgermeister	
Bolze, Jens	1. Stadtrat	
Vanli, Hayrettin	Stadtrat	
Ziegler, Klaus	Stadtrat	ab 18:50 Uhr, TOP 7

VON DER VERWALTUNG:

Rohrbacher, Stefanie	Kämmereiamt
Klein, Volker	Hauptamt, Ordnungsamt
Schneider, Reiner	BVLA
Ewert, Frank	ASU
Hielscher, Marianne	Stadtwerte/Stadtentwässerung bis 18:15 Uhr, neu TOP 2

ALS SCHRIFTFÜHRER:

Haas, Philipp	Oberinspektor
---------------	---------------

VON DER PRESSE:

Tageblatt	bis 18:25 Uhr, TOP 5
Südhessen Morgen	bis 18:25 Uhr, TOP 5



Der stellv. Ausschussvorsitzender Jürgen Gutperle eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) vom 08.06.2017 (Nr. 13/2017) wurden keine Einwände erhoben.



TAGESORDNUNG:

- (neu) 1. Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017
Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)
- (neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
- (neu) 3. Soziale Wohnraumförderung – Erwerb von Belegungsrechten 2017;
Anmeldung von Bauvorhaben der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2017; hier: städtische Komplementärförderung
- 4. Vergabe der Mittel zur Unterstützung der "Eine Welt Gruppen"
- 5. Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO
- 6. Verschiedenes
- 7. Städtisches Grundstück Flur 15 Nr. 230/1, Wiesenstr. 71A, 4.077 m²;
Abschluss eines Kaufvertrages
- 8. Anwesen Berliner Ring 32



(neu) 1. Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bezug: Vorlage der Stadtwerke/Stadtentwässerung vom 03.08.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

1. Stadtrat Bolze verwies auf die Informationsveranstaltung.

Ehrenstv. Quarz fragte, ob die Maßnahmen, die nach den letzten Starkregenereignissen durchgeführt worden waren, nicht erfolgreich gewesen seien.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass der Eindruck in der Bevölkerung entstanden sein könnte, dass mit diesen Maßnahmen alle Probleme gelöst seien. Dies sei so nie kommuniziert worden. Die Maßnahmen damals hätten schnell durchgeführt werden können. Im Magistrat wurden seit dem regelmäßig die neusten Erkenntnisse (u.a. Messungen und Gutachten) beraten. Man schlage deshalb nun die dargelegte Vorgehensweise vor.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Stadtwerke / Stadtentwässerung

(neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 20.07.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Stv. Bleiholder fragte nach dem Prüfungshinweis auf Seite 8.

Frau Rohrbacher (Kämmereiamt) erklärte, dass es sich dabei um rein bilanzielle Dinge handle. Die bisherigen Planungskosten für das Rathaus seien im Bereich „Anlagen im Bau“ gebucht. Sobald die Maßnahme durchgeführt sei, könne man dies umbuchen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung nimmt von dem Schlussbericht nach erfolgter Beratung Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, dem Magistrat für das Jahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

(neu) 3. Soziale Wohnraumförderung – Erwerb von Belegungsrechten 2017; Anmeldung von Bauvorhaben der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung im Bauprogramm 2017; hier: städtische Komplementärförderung

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 28.07.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß informierte, dass die Baugenossenschaft weiterhin belegungsmögliche Wohnungen anbieten wolle und deshalb einen entsprechenden Antrag beim Land gestellt habe. Bei positiver Bescheidung zahlen das Land 10 Jahre lang 1,50 € / m². Man schlage vor, dass die Stadt sich mit einer Förderung von 1 € / m² beteilige. Damit stelle man günstige Mieten sicher und erhöhe auch die Chancen auf eine Förderung, da man bei einer städtischen Beteiligung höher priorisiert werde. Als Gegenfinanzierung stehen die Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe zur Verfügung (95.000 €), von denen 85 % zurück in den Bereich soziale Wohnungen fließen müsse – ansonsten müsse man die Mittel an das Land abführen.

Stv. Winkler fragte, ob die städtische Förderung an die Zahlungen des Landes gekoppelt seien.

Herr Ewert (ASU) bestätigte, dass es sich um eine Komplementärförderung handle. Auf Nachfrage von **Stv. Bleiholder** antwortete er, dass das Land rd. 4 Mio. € für ganz Hessen zur Verfügung stelle.

Bürgermeister Baaß wies darauf hin, dass man nicht davon ausgehe, alle beantragten Wohnungen vom Land bezuschusst zu bekommen.

Stv. Bleiholder sagte, dass es angesichts des 4 Mio. €-Fördertopfes für ganz Hessen unrealistisch sei, dass Viernheim alleine 1,2 Mio. € erhalte.

Stv. Kammer sagte, dass für Empfänger von SGB II und SGB XII Leistungen der Kreis zuständig sei. Er fragte, ob man mit einem solchen Zuschuss damit nicht indirekt den Kreis subventioniere.

Bürgermeister Baaß erwiderte, dass nicht in allen Fällen die Mieter Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII seien.

Stv. Klee fragte, wie genau das Vorschlagsrecht aussehe.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass nur der entsprechende Personenkreis die Wohnungen beziehen dürfe. In der Praxis schlage die Stadt 3 Kandidaten vor, aus denen die Baugenossenschaft dann einen auswähle. Allerdings könne diese auch alle 3 ablehnen. Dann müsse man neu vorschlagen.

Stv. Rihm lobte diesen konkreten Vorschlag, finanziell schwache Bevölkerungsgruppen mit Wohnraum zu versorgen. Man müsse alle Möglichkeiten nutzen.

Stv. Bleiholder fragte, ob die 95.000 € Fehlbelegungsabgabe bereits eingegangen seien.

Bürgermeister Baaß antwortete, dass man angesichts der Bescheide von dieser Summe ausgehe. Auf Nachfrage von **Ehrenstv. Quarz** erklärte er, dass man mit rd. 50 % Verwaltungskosten rechnen müsse. Diesen Anteil wolle man zukünftig reduzieren.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dass sich die Stadt bei der Förderung zum Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum (Antrag der Baugenossenschaft Viernheim eG) mit einem Zuschuss in Höhe von 1,- €/m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten beteiligt.

Die nötigen Haushaltsmittel werden in den Folgejahren veranschlagt. Die zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe werden hierfür verwendet.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

4. Vergabe der Mittel zur Unterstützung der "Eine Welt Gruppen"

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 30.05.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verteilung der Mittel entsprechend der Anlage 2 der Vorlage vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Hauptamt

5. Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO

Bezug: Vorlage des Hauptamtes vom 06.06.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

1. Die städtischen Gremien nehmen vom Beteiligungsbericht gemäß 123 a HGO Kenntnis.
2. In den Amtlichen Verkündungsblättern soll nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Hauptamt für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Bekanntmachung hingewiesen werden.
3. Der Bericht soll auch auf der Homepage der Stadt Viernheim veröffentlicht werden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: Hauptamt, Kämmereiamt

6. Verschiedenes

- **Lautsprecherwerbung von Parteien**

Stv. Bastian Kempf fragte, ob die Lautsprecherwerbung, die eine Partei im Laufe des Tages durchgeführt habe, genehmigt sei.

Ordnungsamtsleiter Klein erklärte, dass ein Antrag gestellt wurde. Diesen habe man nicht ablehnen können. Man habe allerdings Vorgaben zum Umfang der Werbung und der Lautstärke gemacht.

Auszug: Ordnungsamt

- **Transparenzbericht**

Stv. Winkler fragte nach dem Sachstand.

Bürgermeister Baaß erklärte, dass der Sachverhalt noch in Vorbereitung sei.

Auszug: Bürgermeister

- **Umbau Kindertagesstätte Johannes XXIII**

Unter Hinweis auf die beschlossene finanzielle Beteiligung bei der Umgestaltung der Kita Johannes XXIII. berichtete **1. Stadtrat Bolze** über das Ergebnis einer Begehung zur Feststellung des Baufortschritts "Umnutzung Kellerräume". Die bisher durchgeführten Maßnahmen liegen im Kostenrahmen und derzeit seien keine Hinweise bekannt, wonach Teuerungen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung zu erwarten sind.

Allerdings wurde hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes gefordert, dass die Gruppenräume im EG des Kindergartens einen zweiten baulichen Rettungsweg, und zwar unmittelbar nach außen, erhalten. Dies könne durch Verbindungsstege gelöst

werden. Bisher nicht geplante Kosten fallen für die Stege und die Bearbeitung der Fensterflächen an.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fenster teilweise marode seien. Im Grunde sollten sämtliche erkerähnlich ausgebildeten Fensterelemente zur Molitorstraße hin ausgetauscht werden. Ob dies tatsächlich nicht abwendbar sein werde, müsse noch abschließend geprüft werden.

Weiterer Kostenfaktor könnte das Außengelände werden. Der Freibereich sollte nach Erweiterung überarbeitet werden. Grundsätzlich beteilige sich die Stadt an Maßnahmen im Außenbereich nicht. Hier liege aufgrund der Vergrößerung der Betreuungskapazität allerdings eine Sondersituation vor.

Eine exakte Benennung und Bezifferung aller zusätzlich erforderlichen Maßnahmen konnte seitens des Architekten noch nicht vorgelegt werden. Sobald diese vorliegen werden die Gremien mit der Angelegenheit beschäftigt.

Stv. Bastian Kempf wunderte sich über den nun plötzlich notwendigen Rettungsweg.

Amtsleiter Schneider (BVLA) erklärte, dass durch die Veränderung im Bestand (Treppenhaus) das Brandschutzkonzept überarbeitet werden müsse. Es liege hierbei ein gewisser Ermessensspielraum vor. Man müsse nun zunächst den Bescheid des Kreisbauamtes abwarten.

Auszug: BVLA

- **3. Bauabschnitt Innenstadt**

- hier: Lückenhafte Bauplanung und Ausschreibung von Bauleistungen**

1. Stadtrat Bolze zitierte aus einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 17.07.2017 zur Prüfung von Regressansprüchen gegenüber den Berliner Architekten bbz anlässlich lückenhafter Bauplanung und Ausschreibung von Bauleistungen im Rahmen der Umgestaltung der Innenstadt Viernheim -3. BA- wie folgt:

„[...] Nach Zuschlagserteilung hat sich herausgestellt, dass die Kosten für das Wasserspiel sich nicht unerheblich erhöhen. Die durch den Auftragnehmer geltend gemachten Mehrkosten für die nicht ausgeschriebene Schlauch- und Rohrverbindung betragen 50.000 €. Eine weitere Mehrvergütung erfolgt aus der Veränderung für die Herstellung des Platzbelages (62.000 €) sowie die nicht ausgeschriebene Beleuchtung der Düsen. Seitens der Stadt wird darauf verwiesen, dass des Weiteren aufgrund von Behinderungen und Verzögerungen im Bauablauf Mehrkosten in Höhe von 50.000 bis 80.000 € entstehen sollen. Letzteres muss allerdings jeweils einer exakten Überprüfung unterzogen werden, da die Behinderungskosten nicht grundsätzlich, sondern nur im konkreten Einzelfall und auf der Grundlage konkreter Nachweise entstehen können. Seitens der Stadt wird die Ansicht vertreten, dass die Mehrvergütungen im vorgenannten Sinne daraus resultieren, dass einerseits Materialien bzw. Leistungen nicht ausgeschrieben worden sind und andererseits – den Platzbelag betreffend – eine Änderung der ausgeschriebenen Leistung erfolgen musste und anstelle eines Splittbettes ein fester Untergrund erforderlich ist.

Im Hinblick auf einen möglichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Architekten ist zunächst festzuhalten, dass diesem im Hinblick auf die Differenz zwischen der Kostenschätzung und der Kostenfeststellung in Höhe von in der Regel 25 % eine Kostenüberschreitung zugebilligt wird, ohne dass insoweit von einem schuldhaften Verhalten auszugehen ist. Dies gilt allerdings nicht für diejenigen Fälle, in denen eine – wie hier – fehlerhafte Planung Ursache für die Kostenerhöhung ist. Wenn Leistungen, die erforderlich sind, in der Planung oder in der Ausschreibung vergessen wurden oder eine erforderliche Änderung einer geplanten bzw. ausgeschriebenen Leistung (hier des

Platzbelages) im Nachhinein festgestellt wird, unterliegen diese höhere vom Auftraggeber zu tragende Kosten nicht dieser 25-Prozent-Regelung.

Somit ist zunächst festzustellen, dass aufgrund eines Planungs- oder Ausschreibungsfehlers der Stadt Mehrkosten entstehen bzw. entstanden sind. Dies ist auch auf ein schuldhaftes Verhalten des Architekten zurückzuführen, was Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ist.

Ein Schadensersatzanspruch setzt sich allerdings auch voraus, dass dem Auftraggeber ein Vermögensschaden entsteht. Dies berechnet sich nach der sog. Differenzmethode. Danach ist die Situation, dass der Architekt „alles richtig geplant bzw. ausgeschrieben“ hat der Situation gegenüberstellen, die entstanden ist, weil dies nicht erfolgte. Aufgrund der Planungs- bzw. Ausschreibungsfehler sind die Mehrkosten entstanden. Hätte der Architekt die vergessenen Leistungen ordnungsgemäß in die Planung und/oder die Ausschreibung einbezogen, wären diese Kosten allerdings ebenfalls entstanden. Dies würde zur Folge haben, dass insoweit kein Vermögensschaden entsteht. Da auf der Grundlage der VOB/B die Mehrkosten sich aus dem Angebotsinhalt und der Urkalkulation ermitteln, ist auch grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass eine geringere Vergütung entstanden wäre, wenn die Leistungen im Ausschreibungsverfahren unter Wettbewerbsbedingungen bepreist worden wären. Das Gegenteil müsste die Stadt eine Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs darlegen und beweisen.

Ein Vermögensschaden wäre allerdings dann festzustellen, wenn bei rechtzeitiger Aufklärung bzw. ordnungsgemäßer Planung die Stadt in die Lage versetzt worden wäre, von der Leistung insgesamt Abstand zu nehmen oder die Leistungen – etwa durch Eigenleistungen – preiswerter hätte gestalten können. Dazu ist allerdings die Stadt darlegungs- und beweispflichtig. Der Hinweis darauf, dass die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen wäre, reicht dafür nicht aus.

[...]

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Versagung des Mehrvergütungsanspruch gegenüber dem Unternehmer ist diesseits nicht erkennbar.“

Stv. Winkler sagte, dass eine Schlussfolgerung sein könne, nur noch bedingte Entscheidungen bei Teilaufträgen bei Großprojekten zu fassen.

Auszug: ASU

- **3. Bauabschnitt Innenstadt**
hier: Inverzugsetzung Fa. Boymann

1. Stadtrat Bolze informierte, dass er die Fa. Boymann zum 28.07.2017 in Verzug gesetzt habe.

Auszug: ASU

TOP 7 wurde in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.

7. Städtisches Grundstück Flur 15 Nr. 230/1, Wiesenstr. 71A, 4.077 m²; Abschluss eines Kaufvertrages

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 09.08.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, das städtische Grundstück Flur 15 Nr. 230/1, Wiesenstr. 71A, 4077 m², zum Preis von XXX €, an die XXX zu verkaufen.
2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: BVLA, WiFö, Kämmereiamt

TOP 8 wurde in nicht-öffentlicher Sitzung beraten.

8. Anwesen Berliner Ring 32

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 02.08.2017

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) nimmt davon Kenntnis, dass die Stadtwerke Viernheim GmbH beabsichtigt, das Anwesen Berliner Ring 32, Viernheim, anzukaufen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) beschließt, dass das Anwesen Berliner Ring 32, Viernheim, nach Erwerb durch die Stadtwerke Viernheim GmbH von der Stadt Viernheim zu einem monatlichen Mietzins von 2.000,00 € angemietet wird.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) beschließt, dass in dem mit der Stadtwerke Viernheim GmbH zu schließenden Mietvertrag vereinbart wird, dass die Stadt Viernheim als Mieter neben den üblichen Nebenkosten (umlagefähige Kosten des Betriebs gem. der Betriebskostenverordnung) auch die Kosten der laufenden Bauunterhaltung übernimmt.

Abstimmung: 0 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

Auszug: BVLA, Kämmereiamt, KUBUS

ENDE DER SITZUNG: 19:15 Uhr

◆ : ◆ : ◆ : ◆ : ◆

DER STELV. VORSITZENDE:

gez.: G u t p e r l e
(Jürgen Gutperle)

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s
(Philipp Haas)

F.d.R.d.A.

Oberinspektor

♣ **INHALTSVERZEICHNIS** ♣

- (neu) 1. Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017
Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)
- (neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
- (neu) 3. Soziale Wohnraumförderung – Erwerb von Belegungsrechten 2017;
Anmeldung von Bauvorhaben der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung
im Bauprogramm 2017; hier: städtische Komplementärförderung
- 4. Vergabe der Mittel zur Unterstützung der "Eine Welt Gruppen"
- 5. Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO
- 6. Verschiedenes
- 7. Städtisches Grundstück Flur 15 Nr. 230/1, Wiesenstr. 71A, 4.077 m²;
Abschluss eines Kaufvertrages
- 8. Anwesen Berliner Ring 32

TOP:

Viernheim, den 03.08.2017

Federführendes Amt

00 Stadtwerke/Stadtentwässerung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	MH
Drucksache:	VL-55-2017/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Stadtwerke / Stadtentwässerung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	29.05.2017	vorberatend
Magistrat	17.07.2017	vorberatend
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	22.08.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirt- schaftsförderung)	24.08.2017	vorberatend
Stadtverordneten-Versammlung	25.08.2017	beschließend

Beschlussvorlage

Generalentwässerungsplan mit Stand April 2017 Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass mit den Planungen für die geplanten Kanäle der Priorität 1 (Karl-Marx-Str., Einbindung Pumpwerk Saarlandstr., Kreuzstr., Siegfriedstr., Illertstr., Friedrich-Ebert-Str. Industriestr. bis auf Höhe Einfahrt städtischer Bauhof) begonnen werden soll.

Die Listen der überflutungsgefährdeten Straßen, die sich aus den Simulationsberechnungen bei 20- und 30 jährlichen Regenereignissen ergeben, sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund der besonderen Lage Viernheims, der zunehmenden Versiegelung im Stadtgebiet und der zunehmenden Gefahr von Starkregenereignissen ist die Kapazität des Kanalnetzes nicht mehr ausreichend. Ohne weitere Maßnahmen ist die von den Bürgern erwartbare Entwässerung des Stadtgebietes nicht mehr gewährleistet. Umfangreiche Untersuchungen in den letzten Jahren unter Betrachtung kostengünstiger Alternativen haben

aufgezeigt, dass eine Erhöhung der Ableitungskapazitäten auf der Trasse Saarlandstr. / Industriestr. dringend erforderlich ist, um eine Entwässerung aufgrund der Regeln der Technik zu ermöglichen. Diese Maßnahme mit einem geschätzten Volumen von 12 Mio. € sollte möglichst bald unter Ausnutzung der noch günstigen Kapitalmarktzinsen umgesetzt werden. Sie ist die Voraussetzung für weitere Maßnahmen und wird nach Umsetzung bereits eine deutliche Verbesserung erbringen.

Basierend auf den Planzahlen 2017 und der Annahme, dass sich die prozentuale Verteilung der kalkulatorischen Kosten zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht verändert, könnten sich in Konsequenz durch die Maßnahme folgende Gebührenerhöhungen ergeben:

Schmutzwassergebühr mindestens um 0,06 € und maximal um 0,16 € pro m³

Niederschlagswassergebühr mindestens um 0,19 € und maximal um 0,30 € pro m²

wobei die Spannbreite die vorstellbaren unterschiedlichen Kapitalzinsen abbildet.

Hintergrund

Vergangenheit

Am 12.06.2007, am 26.07.2008, am 30.06.2009 und am 09.06.2010 traten in Viernheim Starkregenereignisse auf mit Jährlichkeiten zwischen einmal in 5 Jahren bis zu einmal in 50 Jahren entsprechend dem Starkregenkatalog KOSTRA-DWD-2000 des Deutschen Wetterdienstes. Die Feuerwehr verzeichnete 309 Einsätze in 2007 und 209 Einsätze in 2008.

Rechtlicher Rahmen

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Definitionsgemäß ist Niederschlagswasser auch Abwasser. Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) für Abwasseranlagen werden in DIN-Normen und im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) früher ATV (Abwassertechnische Vereinigung) festgelegt.

Im Arbeitsblatt DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, Stand 2006, ist die Überstauhäufigkeit des Kanalnetzes bei Neuplanungen und Sanierungen festgelegt. In Wohngebieten darf ein Kanaldeckel einmal in drei Jahren überstaut werden und in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten seltener als einmal in fünf Jahren.

Die DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, Stand 04/2008, regelt die zulässigen Überflutungshäufigkeiten von Kanalnetzen mit einmal in 20 Jahren in Wohngebieten und einmal in 30 Jahren in Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten.

Mit hydrodynamischen Kanalnetzrechnungen wird die Überstauhäufigkeit von Kanalnetzen nachgewiesen.

Für die Berechnung zur Überflutungshäufigkeit werden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen mit Überflutungsberechnungen auf der Geländeoberfläche gekoppelt.

Das im November 2016 erschienene Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“, das auf die Vorgaben und Empfehlungen der Norm DIN EN 752 und des Arbeitsblattes DWA-A 118 zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalnetze aufbaut, befasst sich mit der Analyse der Überflutungsgefährdung und des Schadenspotenzials zur Bewertung der daraus resultierenden Überflutungsrisiken durch lokale Starkregen in Bezug auf kommunale Entwässerungssysteme.

Entwässerungssituation Viernheim

Im kanalisiertem Stadtgebiet von Viernheim gibt es keinen Vorfluter (Gewässer wie z.B. einen Bach oder Fluss) in dem bei Regenereignissen Mischwasser entlastet werden kann. Jeder Tropfen Regenwasser der im Stadtgebiet fällt und ins Kanalnetz gelangt, fließt zum Tiefpumpwerk und wird dort über Pumpen bis zum zweifachen Trockenwetterabfluss zur Gemeinschaftskläranlage weitergeleitet. Das darüber hinaus anfallende Mischwasser wird im Kanalnetz zwischengespeichert und bei entsprechenden Wasserständen im Tiefpumpwerk ins Tosbecken und weiter in die Regenüberlaufbecken gepumpt von wo es in den Ableitungsgraben und weiter in den Bannholzgraben entlastet wird.

Die Kanalnetzplanung stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar auch aufgrund des vorhandenen vermaschten Netzes mit dem sehr flachen Gefälle.

Generalentwässerungsplan Viernheim mit Stand April 2017

Im April 2007 wurden die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes, der letztlich ein Simulationswerkzeug zur Erfassung der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ist, vergeben.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes für den Istzustand im Jahre 2007 wurde mit dem so erstellten hydrodynamischen Berechnungsprogramm für ein 3-jährliches und ein 5-jährliches Regenereignis berechnet.

Im rechnerischen Ergebnis waren 556 Schächte (rund 22 %) von 2.580 Schächten bei einem 3-jährlichen und 825 Schächte (rund 32 %) beim 5-jährlichen Regenereignis überstaut.

Die überstauten Schächte lagen im Gebiet zwischen den Straßen Berliner Ring, Mannheimer Straße, Heinrich-Lanz-Ring, Königsberger Straße, Am Schmittsberg, Kreuzstraße, Wormser-/Nibelungenstraße, Kirschenstraße, An der Oberlück, Großer Stellweg, Friedrich-Ebert-Straße und August-Bebel-Straße, also im Wesentlichen um die Innenstadt mit ihren vor 1960 gebauten Kanälen für das 3-jährliche Regenereignis.

Beim 5-jährlichen Regenereignis verschärft sich die Situation für das bereits beim 3-jährlichen Ereignis betroffene Gebiet und weitere Gebiete wie die Oststadt im Bereich der Bensheimer Straße kommen hinzu.

Für das 3-jährliche Regenereignis wurde ein Sanierungskonzept aufgestellt mit einer Kostenschätzung die bei ca. 24.300.000 Euro für ein saniertes Kanalnetz lag.

Das Konzept sah die Südspange (Mannheimer Straße, Mönchhofstraße, Am Königsacker, Beethovenstraße) und den Bau des Kanals in der Heidelberger Straße vor, die in den Jahren 2009 bis 2012 umgesetzt wurden.

Weiterhin waren Überleitungen aus dem Stadtsammler (ausgehend vom Pumpwerk Saarlandstraße, Kreuzstraße, Alexanderstraße, Kirschenstraße, Wormser Straße usw.) in den Nordwestsammler (Ludwig-Erhard-Straße, Georg-August-Zinn-Allee, Konrad-Adenauer-Allee, Kurt-Schuhmacher-Allee, Theodor-Heuß-Allee, Bürgermeister-Reisenbach-Straße, Kirschenstraße, Wernherstraße usw.) vorgesehen, weil der Nordwestsammler bei einem 3-jährlichen Regenereignis noch freie Kapazitäten hat. Das Entwässerungssystem in der Nordweststadt wäre mit diesen Überleitungen zusätzlich belastet worden.

Das rechnerisch sanierte Kanalnetz für ein 3-jährliches Regenereignis wurde mit einem 5-jährlichen Regenereignis nachgerechnet und es zeigte sich, dass rechnerisch in der Nordweststadt Schächte überstaut werden, die nicht überstaut werden, wenn das bestehende Kanalnetz nicht saniert wird.

Diese hydraulische Verschlechterung des bestehenden Kanalnetzes in der Nordweststadt ist nicht zulässig. Der obige Sanierungsansatz musste daher verworfen werden und es wurde als „Sofortmaßnahme“ nur die Südspange angegangen, die bereits konzeptionell im letzten Jahrhundert vorbereitet worden war und deren Erfordernis unzweifelhaft war.

Für Viernheim war somit die weitere Sanierung des städtischen Kanalnetzes für ein dreijähriges Regenereignis nicht ausreichend. Die Sanierung des Kanalnetzes ist auf ein Regenereignis, das statistisch gesehen nur einmal alle fünf Jahre auftritt, auszulegen.

Um das städtische Kanalnetz für ein fünfjähriges Regenereignis zu ertüchtigen, fielen dann aber in der ersten Kostenschätzung ca. 51.200.000 Euro für die erforderlichen Baumaßnahmen an. Von diesen 51.200.000 Euro sind ca. 6.600.000 Euro für die Südspange und die Heidelberger Straße abzuziehen, so dass ca. 44.600.000 Euro übrigblieben.

Als wesentlich Maßnahme ist hierbei ein neuer Sammler zu nennen, der beginnend am Tiefpumpwerk durch die Industriestraße, Friedrich-Ebert-Straße, Wormser Straße, Illertstraße, Siegfriedstraße, Kreuzstraße bis zum Pumpwerk Saarlandstraße führt mit Durchmessern von DN 2100 bis DN 2600. Die Kostenschätzung allein für diese Maßnahme lag bei ca. 24.200.000 Euro.

Da aber bei den Starkregenereignissen in den Jahren 2007 bis 2010 eine geringere Anzahl von Überstauungen aufgetreten waren, als das Berechnungswerkzeug vorhergesagt hatte, wurde im Hinblick auf die geschätzten Investitionskosten beschlossen, das Berechnungsmodell durch gezielte Messungen von Niederschlägen und Abflüssen im Kanalnetz mit einer anschließenden Kalibrierung auf ihre Genauigkeit hin zu überprüfen.

Im Mai 2012 wurden die Arbeiten für die Niederschlag-Abfluss-Messungen vergeben. Insgesamt wurden 13 Durchflußmesseinrichtungen und fünf Niederschlagschreiber eingerichtet und über die Messdauer von Anfang Juni 2012 bis Ende Oktober 2012 betrieben. In der Zeit wurden 20 Regenereignisse registriert und hinsichtlich Volumen, Dauer, maximaler Wiederkehrzeit und Regenspende analysiert.

Für die Kalibrierung des Berechnungsmodells blieben nach Prüfung acht Regenereignisse übrig, die genutzt werden konnten.

Obwohl die zur Verfügung stehenden Unterlagen (digitales Kataster, Luftbildaufnahmen und Insiderwissen des Betriebspersonals) bei der Erarbeitung des Generalentwässerungsplans sorgfältig ausgewertet wurden, ergaben sich aus der Niederschlags-Abflussbilanzierung, dass der Anteil der abflusswirksamen Flächen stellenweise bis zu 40 % unter den bisherigen angenommenen Ansätzen liegt. Diese Ergebnisse liegen in einer Größenordnung, wie sie dem Dienstleister aus vergleichbaren Projekten bekannt ist.

Im Ergebnis konnten die angenommenen abflusswirksamen Flächen für die Berechnung des Istzustandes des Kanalnetzes (2012) auf 60 bis 80 % reduziert werden.

In den letzten Jahren wurde zudem in der Branche begonnen diese Berechnungswerkzeuge so zu erweitern, dass auch Wasser, das an der Oberfläche „transportiert“ wird, berücksichtigt wird. Dies passiert zum Beispiel bei Austritt des Wassers aus einem Schacht und Zuführung des Wassers über den Straßenraum zu einem anderen Schacht.

Im Februar 2016 wurden die erforderlichen Arbeiten für die hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz) einschließlich der Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes mit Berücksichtigung folgender Punkte vergeben:

- Um die hydraulische Gefährdungsanalyse durchführen zu können ist der Generalentwässerungsplan mit Stand 2011 vorab zu aktualisieren.
- Die Erkenntnisse aus den Niederschlag-Abfluss-Messungen sind zu übernehmen.
- Die Bestandsdaten der bisher durchgeführten Kanalbaumaßnahmen: Südspange, Heidelberger Straße und Einsteinstraße / Werkstraße sind in das Kanalnetzmodell einzupflegen.
- Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes mit Stand 2016 wurde hydrodynamisch berechnet für ein 5-jährliches Regenereignis.
- Im Vergleich zur Berechnung von 2011 mit Istzustand 2007 sind jetzt nur noch 262 Schächte überstaut anstatt 825 Schächte.
- Für die Sanierungsberechnung wurden die befestigten abflusswirksamen Prognoseflächen überprüft und an die neuesten Erkenntnisse angepasst.

Im Ergebnis wurde das 2011 erarbeitete hydraulische Sanierungskonzept angepasst. Auf einen Teil der Kanalerneuerungen kann nun verzichtet werden. Anstatt ca. 13.900 m Kanal in 2011 sind nur noch ca. 8.700 m Kanal neu zu bauen. Der Durchmesser von neu zu bauenden Kanälen kann zum Teil verringert werden.

Die Kostenschätzung liegt bei Verwendung der gleichen Ansätze wie schon 2011 bei ca. 19.590.000 Euro. Dieser Betrag ist um die Kostensteigerung in den letzten 6 Jahren anzuheben.

Die Primär-Maßnahme, die auch die Grundlage für weitere Einzelmaßnahmen ist, bleibt jedoch weiterhin die Schaffung einer leistungsfähigen Ableitung vom Pumpwerk Saarlandstraße in Richtung Tiefpumpwerk. Zu einer Reduzierung der Kosten trägt jedoch bei, dass der neue Hauptsammler beginnend in der Karl-Marx-Straße über Kreuzstraße, Siegfriedstraße, Illertstraße, Friedrich-Ebert-Straße im Bereich der alten Einfahrt zum städtischen Bauhof in der Industriestraße an den dortigen Sammler angeschlossen werden kann. Die Fortführung bis zum Tiefpumpwerk ist nicht mehr erforderlich. Die Durchmesser des neuen Kanals liegen in der Karl-Marx-Straße bei DN 1000 und DN 1200 und im restlichen Verlauf bei DN 2000.

Die Kostenschätzung für diesen Sammler einschließlich Einbindung Friedrich-Ebert-Straße, Bürgermeister-Kempff-Straße und Pumpwerk Saarlandstraße, insgesamt ca. 2.500 m, liegen bei ca. 8.700.000 Euro (Stand 2011, ohne Nebenkosten wie Umlegungen vorhandener Leitungssysteme etc.). So dass derzeit mit Kosten von bis zu 12 Mio. € gerechnet werden muss.

Hydraulische Gefährdungsanalyse (Überflutungsschutz)

Bei der hydraulischen Gefährdungsanalyse für das Kanalnetz mit Istzustand 2016 werden die Regenereignisse mit der Häufigkeit von einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren gemäß DIN EN 752 betrachtet.

Rechnerisch nachgewiesen wird dies ausschließlich von bidirektional gekoppelten Kanalnetz- und Oberflächenabflussmodellen. Es lassen sich damit zu den hydraulischen Prozessen im Kanalnetz zeitgleich die Abflüsse auf der Geländeoberfläche abbilden. Durch die Verknüpfung beider Rechenmodelle kann auf der Oberfläche abfließendes Regenwasser dem Kanalnetz über Straßeneinläufe zufließen oder auch ausgetretenes Regenwasser aus dem Kanalnetz oberirdisch abfließen.

Der rechnerische Nachweis ist erst seit wenigen Jahren möglich.

Die Wasserstände über der Geländeoberkante wurden für den Ist- und Sanierungszustand des Kanalnetzes jeweils für die Jährlichkeiten einmal in 20 Jahren und einmal in 30 Jahren ermittelt.

Bei der Berechnung für den Istzustand des Kanalnetzes für die Wiederkehrzeit einmal in 20 Jahren wurden maximale Wasserstände von mehr als 30 cm in folgenden Straßen ermittelt: Bürgermeister-Kempf-Straße, Kettelerstraße zwischen Kühnerstraße und Lampertheimer Straße, Seegartenstraße im Bereich Molitorstraße, Neuhäuser Straße zwischen Jahnstraße und Wilhelm-Leuschner-Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße im Bereich der Neuhäuser Straße, die L 3111 im Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße und noch mehrere Grundstücke, die hier nicht mehr angegeben werden.

Für eine Wiederkehrzeit von 30 Jahren erhöhen sich natürlich die maximalen Wasserstände in den bereits genannten Straßen. Folgende Straßen kommen hinzu: Wasserstraße im Kreuzungsbereich Friedrichstraße, Dossenheimer Straße im Bereich Zeppenweg, Bensheimer Straße im Bereich des Grundstückes Bensheimer Straße 19 und weitere Einzelgrundstücke kommen hinzu.

TOP:

Viernheim, den 20.07.2017

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Sz/Fi
Drucksache:	VL-85-2017/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.08.2017	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung nimmt von dem Schlussbericht nach erfolgter Beratung Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung, dem Magistrat für das Jahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Jahresabschluss 2015 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Anbei wird der Schlussbericht mit den Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen vorgelegt.

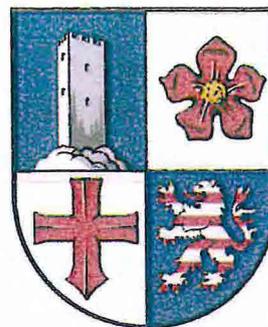
Der Schlussbericht ist über den Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung der Stadtverordneten-Versammlung zuzuleiten, die über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden hat.

Gegen die Entlastung des Magistrats besteht seitens des Revisionsamtes keine Bedenken.

Zukunft 1

Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Stadt Viernheim

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen.....	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang.....	3
III	Inventar / Inventur.....	5
IV	Bilanz	6
V	Ergebnisrechnung	17
VI	Finanzrechnung	20
VII	Anhang zum Jahresabschluss	22
VIII	Rechenschaftsbericht	24
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	25
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes.....	25
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen	25
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	25
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	26
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	26
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	26

IX.2	Kassenkredite	26
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	27
IX.3.1	Kassenprüfung.....	27
IX.3.2	Gesamtabschluss	27
X	Buchführung und Software.....	28
XI	Schlussgespräch	29
XII	Abschlussvermerk.....	30
XIII	Anlagen.....	31

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. Dezember 2014 und die Nachtragssatzung vom 10.07.2015.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 06.03.2015 ohne Auflagen und Bedingungen.

Die Nachtragssatzung wurde am 10.07.2015 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 28.08.2015 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 wurde am 11.11.2016 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Magistrat durch Beschluss die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung des Entlastungsbeschlusses in der Zeit vom 19.12. bis zum 28.12.2016 erfolgte am 15.12.2016.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 30.01.2017, und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,

- o die Forderungen,
 - o die Verbindlichkeiten,
 - o die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die notwendigen Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss wurden uns am 23.03.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 22.03.2017 vom Bürgermeister der Stadt Viernheim unterzeichnet und uns ebenfalls am 23.03.2017 ausgehändigt.

1.) Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 30.01.2017.

Nach Rücksprache mit dem Kämmereiamt ist geplant, den Jahresabschluss 2016 noch im laufenden Jahr aufzustellen, so dass danach der Jahresabschluss 2017 fristgerecht, in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, aufgestellt werden kann.

II Prüfungsauftrag und -umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Auf Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße, Auftrag-Nr. 23 vom 30.03.2017, wurde die Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 28.03.2017 bis 24.04.2017 statt und wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

- Herr Ralf Rößling
- Herr Matthias Manhart

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung folgende Personen genannt:

- Frau Manuela Brender
- Herr Marc Hätscher
- Frau Stefanie Rohrbacher
- Herr Herbert Scholz
- Herr Marcus Schulz

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zum Stichtag 31.12.2014 wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Grundlage dieser Inventur war die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Viernheim vom 02.06.2008.

Prüfungshinweis:

Die der Inventur zugrundeliegenden Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Viernheim gehen auf den 02.06.2008 zurück.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2014, vom 22.07.2016, wird von Seiten der Stadt Viernheim ausgeführt, dass die Richtlinien im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses (Konzernabschluss) angepasst werden.

Nach Rücksprache mit dem Kämmereiamt, steht die Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinien derzeit noch aus.

Wir bitten darum, die Inventur- und Bewertungsrichtlinien zeitnah anzupassen.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 weist insgesamt eine Summe von 320.567.037,38 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 1.422.213,01 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt.

Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Mit 26.566,00 Euro kommt es gegenüber der Vorjahresbilanz zu einem Rückgang um 19.465,00 Euro.

Zugängen von 7.145,95 Euro stehen Abschreibungen von 26.610,95 Euro gegenüber.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 6.875.974,52 Euro aus. Damit werden 164.937,72 Euro weniger bilanziert als im Vorjahr.

Zugängen von 146.790,62 Euro (darunter u.a. 100.000,00 Euro für Kita Kleeblatt) stehen Abschreibungen von 311.728,34 Euro gegenüber.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Mit einem Wert von 164.569.374,20 Euro reduziert sich der Bilanzwert gegenüber dem Vorjahreswert um 134.099,44 Euro.

Hauptursache sind die An- und Verkäufe von Grundstücken „Schmittsberg II“.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Mit 22.607.567,00 Euro werden 291.619,00 Euro weniger bilanziert als in der Bilanz zum 31.12.2014.

Den Abschreibungen von insg. 679.206,74 Euro steht insbesondere der Ankauf „Kettelerstr. 6a“ i.H.v. 381.690,10 Euro gegenüber.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 806.983,00 Euro reduziert auf nunmehr 40.723.299,21 Euro.

Zugänge ergaben sich durch Aktivierungen von Anlagen im Bau i.H.v. rd. 1,1 Mio. Euro; die größten Umbuchungen waren:

- rd. 495,0 TEuro (Kanal Einstein- / Werkstraße),
- rd. 209,5 TEuro (Brücke über den Landgraben),
- rd. 188,2 TEuro (Inlinersanierung) und
- rd. 102,7 TEuro (Gehwegherstellung).

Daneben gab es Abschreibungen von über 1,9 Mio.. Euro.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Per 31.12.2015 werden insgesamt 2.892.935,00 Euro bilanziert und somit 942.796,50 Euro mehr als im Vorjahr.

Der Zugang ergab sich insbesondere durch die Aktivierung von Anlagen im Bau i.h.v. rd. 1,133 Mio. Euro (Stadtentwässerung – Betriebstechnik).

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert hat sich um 250.189,00 Euro reduziert; per 31.12.2015 werden noch 2.672.466,51 Euro bilanziert.

Dies war insbesondere durch Abschreibungen i.H.v. rd. 408 TEuro begründet.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Mit 4.139.648,13 Euro werden 1.085.390,07 Euro mehr bilanziert als in der Vorjahresbilanz.

Der größte Zugang war bei den „Aktiven Kernbereichen“ mit über 1,5 Mio.. Euro.

Prüfungshinweis:

Im Bereich der Anlagen im Bau ist für die „Sanierung Rathaus“ zum 31.12.2015 ein Wert in Höhe von 446.853,17 Euro gebucht. Dieser Wert geht auch für das Jahr 2016 aus der Anlagenbuchhaltung hervor.

Das Thema „Sanierung des Rathauses“ steht seit Jahren im Mittelpunkt des parlamentarischen Geschehens. Auch das Revisionsamt hat sich mit diesem Thema in vergangenen Prüfungen beschäftigt und wird dieses Thema auch weiterhin verfolgen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 wurde festgelegt, das Viernheimer Rathaus so zeitnah wie möglich zu sanieren. Des Weiteren ist darin festgehalten, dass bis zur parlamentarischen Sommerpause von Seiten der Verwaltung über die Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und entsprechende Finanzierungsmodelle Vorlage zu machen ist.

Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wird zudem ein Sonderausschuss eingesetzt. Dieser wird, nach Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung am 28.04.2017, zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen kommen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen kam es zu keiner Veränderung gegenüber dem bilanzierten Vorjahreswert i.H.v. 20.854.628,51 Euro.

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Zum 31.12.2015 werden Ausleihungen über insgesamt 550.000,00 Euro bilanziert.

Damit ist der Bilanzwert um 200.000,00 Euro gesunken.

Hierbei handelt es sich um einen Kassenkredit an den Stadtbetrieb Viernheim.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Der im Vorjahr bilanzierte Wert von 7.264.078,55 Euro hat sich auf nunmehr 7.140.899,41 Euro reduziert.

Der Rückgang ist im Wesentlichen begründet durch die Tilgung von Wohnungsbaudarlehen (rd. 116,5 TEuro).

1.4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Der Beteiligungsanteil schließt wie im Vorjahr mit einem Bilanzwert von 35.052.644,44 Euro ab.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag betragen die Forderungen der Stadt Viernheim 7.192.962,31 Euro.

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Einzelwertberichtigungen wurden i.H.v. 376.695,65 Euro und Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 50.685,84 Euro vorgenommen. Berücksichtigung als sichere Forderungen fanden, neben den Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und gegen verbundene Unternehmen, auch Ratenzahler. Diese wurden bei der Bearbeitung der offenen Posten Liste individuell berücksichtigt.

Die Höhe der Wertberichtigungen gab keinen Anlass für Beanstandungen.

Auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen entfallen 1.740.807,07 Euro, auf Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 2.749.236,63 Euro, auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1.189.757,29 Euro, auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen 929.244,62 Euro und auf sonstige Vermögensgegenstände 583.916,08 Euro.

Prüfungshinweis:

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Saldenbestätigungen zum 31.12.2015 liegen für den Stadtbetrieb Viernheim, das Forum der Senioren und den Abwasserverband Bergstraße vor. Für die Stadtwerke Viernheim liegen diese nicht vor.

Im Hinblick auf den zum 31.12.2015 zu erstellenden Gesamtabschluss (Konzernabschluss) weisen wir erneut darauf hin, dass bei der bevorstehenden Vollkonsolidierung der Stadtwerke Viernheim u.a. Saldenabstimmungen vorzunehmen sind.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2015 ist in der Schlussbilanz der Stadt Viernheim mit 3.316.114,67 Euro ausgewiesen.

In diesem Finanzmittelbestand ist ein Kassenkredit i.H.v. 15.500.000,00 Euro enthalten.

Somit ergibt sich eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von -12.183.884,33 Euro.

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge nachgewiesen.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Viernheim wurden zum 31.12.2015 aktive Rechnungsposten von insgesamt 1.543.654,56 Euro gebildet. Davon entfallen 1.427.912,63 Euro auf Ansparraten von Investitionsfondsdarlehen B (incl. Sonderbeiträge), sowie 115.7141,93 Euro auf die Beamtenbezüge für Januar 2016.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert.

Eine Veränderung ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 weist 222.511.934,83 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 692.703,11 Euro aus.

Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag von 2.366.572,44 Euro im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss von 1.673.869,33 Euro im außerordentlichen Ergebnis.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

Prüfungshinweis:

Die Stadt Viernheim weist im Bereich der außerordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren für die Jahre 2009 bis 2014 Überschüsse i.H.v. 1.094.887,87 Euro aus. Im Jahr 2015 beläuft sich dieser Überschuss auf 1.674.869,33 Euro.

Nach § 23 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. In einem Gespräch mit dem Kämmereiamt wurde mitgeteilt, dass mit dem Jahresabschluss 2016 die Bildung einer Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erfolgen wird.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 weist 35.840.461,26 Euro aus.

a) Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Zum 31.12.2015 werden Sonderposten über 21.679.928,52 Euro bilanziert.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Sonderposten um 302.330,00 Euro zurückgegangen.

Folgende Zugänge sind entstanden:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| • Aktive Kernbereiche | 891.400,00 Euro |
| • Investitionspauschale | 149.000,00 Euro |

Demgegenüber stehen planmäßige Auflösungen von rd. 738 TEuro.

b) Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Gegenüber der Vorjahresbilanz kommt es zu einem Rückgang um 10.111,83 Euro auf nunmehr 250.753,00 Euro.

c) Investitionsbeiträge

Per 31.12.2015 werden insgesamt 11.435.734,51 Euro an Investitionsbeiträgen bilanziert.

Den Zugängen von rd. 530,9 TEuro („Erschließungsbeiträge Schmittsberg II“) stehen planmäßige Auflösungen von 537,6 TEuro gegenüber.

d) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Stand der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Kanal und Müll) beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 949.158,32 Euro und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 418.375,89 Euro erhöht.

In 2015 kam es zu folgenden Zuführungen bzw. Entnahmen:

	Stand Euro 31.12.2014	Zuführung Euro	Entnahme Euro	Stand Euro 31.12.2015
Müll	232.541,49	0,00	48.487,20	184.054,29
Kanalbenutzung	298.240,94	0,00	233.450,00	64.790,94
Schmutzwasser	0,00	205.712,00	0,00	205.712,00
Niederschlagswasser	0,00	494.601,00	0,00	494.601,00
Gesamt	530.782,43	700.313,00	281.937,20	949.158,23

e) Sonstige Sonderposten

Durch Auflösung der Sonderposten bei den Maßnahmen BAB 659 (27.868,00 Euro) und Schwester-Paterna-Allee (15.100,00 Euro) hat sich der Bestand auf nunmehr 1.524.887,00 Euro reduziert.

3. Rückstellungen

Zum 31.12.2015 werden Rückstellungen in einer Höhe von insgesamt 22.640.499,00 Euro bilanziert. Der Bilanzwert ist im Vergleich zum Vorjahr um 2.106.414,00 Euro gestiegen.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bilanz weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 17.297.699,00 Euro aus. Hiervon entfallen 14.242.757,00 Euro auf die von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO berechneten Pensionsrückstellungen. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 3.054.942,00 Euro.

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist für die Berechnung der Pensionsrückstellungen ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden. Ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind gemäß Ziff. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Grund für diese Regelung ist, dass das angelegte Geld bei einem niedrigeren Zinssatz nicht so viel erwirtschaftet, wie bei dem theoretischen Zinssatz von 6 %. Es müsste also mehr Geld zurückgestellt werden, um den gleichen Pensionsverpflichtungen nachkommen zu können. Dieses Risiko sollte im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt werden.

Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgebende Abzinsungssatz betrug zum Stand Dezember 2015 3,89 % und war somit niedriger als der Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO. Somit wäre der sich daraus ergebende höhere Rückstellungswert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen gewesen.

Der von der Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 3,89 % ermittelte Rückstellungswert für die Pensionsrückstellungen beträgt 18.736.575,00 Euro.

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches (Kreis- und Schulumlage) sind dann zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen (Ziff. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO).

Eine gesetzlich verbindliche Berechnungsmethode, wann ungewöhnlich hohe Steuererträge vorliegen, gibt es nicht. Für die Bilanzkontinuität ist es wichtig, die einmal gewählte Berechnungsmethode beizubehalten. Die Stadt Viernheim stellt das aktuelle Steueraufkommen dem durchschnittlichen Steueraufkommen der letzten 5 Jahre gegenüber. Wenn dieses den Durchschnittswert um mehr als 10 % überschreitet, wird eine Rückstellung gebildet. Die Berechnungsmethode ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies wurde anhand eines Berechnungstools überprüft.

Die Stadt Viernheim hat Rückstellungen für Umlage und Steuerverpflichtungen in Höhe von 3.877.800,- Euro gebildet. Hiervon entfallen 2.451.200,- Euro auf Rückstellungen für die Kreisumlage und 1.426.600,00 Euro auf Rückstellungen für die Schulumlage.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Die Stadt Viernheim hat sonstige Rückstellungen in Höhe von 1.465.000,00 Euro gebildet.

Diese wurden u.a. für ein anhängiges Gerichtsverfahren bezüglich der Sanierung von Altlasten (chemische Reinigung) gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu keiner Veränderung.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2015 i.H.v. 36.880.964,18 Euro aus.

Neu in 2015 aufgenommene Darlehen waren zum einen 1.750.000,00 Euro (WI-Bank, Kreditermächtigung 2014) und zum anderen 1.000.000,00 Euro (B-Darlehen für Sanierung Feuerwehrgerätehaus).

Im Haushaltsjahr 2015 kam es zu einer Rückabwicklung eines Darlehens aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, über ursprünglich 1 Mio.. Euro für die Sanierung des Rathauses. Da keine Verwendung hierfür bestand und keine Ersatzmaßnahme für eine evtl. Umwidmung vorhanden war, wurden die bereits voll angesparten 200 TEuro an die Stadt Viernheim zurückgezahlt.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Zum 31.12.2015 sind unter dieser Position insgesamt 15.500.000,00 Euro bilanziert.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kassenkredite um 1.500.000,00 Euro zurückgegangen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Zum 31.12.2015 werden Verbindlichkeiten i.H.v. 420.967,06 Euro bilanziert.

Dies sind 103.014,17 Euro weniger als im Vorjahr.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31.12.2015 bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 803.844,26 Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind dies 172.515,28 Euro mehr.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Zum 31.12.2015 werden Verbindlichkeiten über insgesamt 2.026.307,63 Euro ausgewiesen.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten bestehen zum 31.12.2015 i.H.v. 736.227,82 Euro.

Dies sind 497.645,05 Euro mehr als im Vorjahr.

Wesentlicher Grund ist „Baugebiet Schmittberg II“ mit 465.250,00 Euro.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite sind gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Viernheim wurden zum 31.12.2015 passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 250.298,80 Euro gebildet. Hierin enthalten sind u.a. Zahlungen für die Bewirtschaftung des Gebietes „Am Schmittsberg II“ i.H.v. 150.859,45 Euro sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 75.531,83 Euro.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	63.830.794,15 €
Summe ordentliche Aufwendungen	65.729.739,16 €
Finanzerträge	1.299.832,06 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.768.459,49 €
Ordentliches Ergebnis	-2.367.572,44 €

Das gesamte Jahresergebnis (ordentlich und außerordentlich) weist zum 31.12.2015 einen Fehlbetrag in Höhe von 692.703,11 Euro aus. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ist mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.314.409,- Euro geplant. Das Jahresergebnis verbessert sich somit und weist einen um 2.621.705,89 Euro geringeren Fehlbetrag aus.

Die Summe der ordentlichen Erträge beläuft sich auf insgesamt 63.830.794,15 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz ergibt sich somit eine Verbesserung in Höhe von 1.225.710,15 Euro.

Mehrerträge im ordentlichen Ergebnis sind u.a. in den Bereichen Steuern und steuerähnliche Erträge (rd. 378 TEuro), Zuweisungen und Zuschüsse (rd. 142 TEuro) und sonstige ordentliche Erträge (rd. 1.269 TEuro) zu verzeichnen.

Mindererträge sind u.a. bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (rd. 223 TEuro), Kostenersatzleistungen und -erstattungen (rd. 109 TEuro) und bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (rd. 232 TEuro) entstanden.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf insgesamt 65.729.739,16 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz ergeben sich somit Mehraufwendungen in Höhe von 893.669,16 Euro.

Mehraufwendungen im ordentlichen Ergebnis sind vor allem in den Bereichen Steueraufwendungen (rd. 3.037 TEuro) und Abschreibungen (rd. 263 TEuro) entstanden.

Zu geringeren Aufwendungen kam es u.a. bei den Personalaufwendungen (rd. 396 TEuro), Sach- und Dienstleistungen (rd. 1.057 TEuro) und den Zuweisungen und Zuschüssen (rd. 995 TEuro).

Beim Finanzergebnis (Finanzerträge und Zinsaufwendungen) kam es zu einem geringeren Aufwand gegenüber dem geplanten Fehlbetrag in Höhe von rd. 614 TEuro.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	1.694.983,24 €
Außerordentliche Aufwendungen	20.113,91 €
Außerordentliches Ergebnis	1.674.869,33 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, oder selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Viernheim sind insbesondere Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sowie Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen enthalten.

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten fast ausschließlich außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

Prüfungshinweis:

Wir bitten die Stadt Viernheim ihre Teilergebnishaushalte um weitere Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern. Für das Haushaltsjahr 2015 liegen Ziele und Kennzahlen im Bereich Volkshochschule vor.

Der Bereich Ziele und Kennzahlen befindet sich derzeit noch im Aufbau. Von Seiten der Kämmerei wurden uns für die Jahre 2016 und 2017 weitere Ziele und Kennzahlen in den Bereichen Musikschule, Kindergärten und Bücherei vorgelegt.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Letztendlich sind im Jahresabschluss dann die Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

VI Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 3.708.839,85 Euro entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz, der am Ende des Haushaltsjahres mit 3.316.114,67 Euro entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres schließt mit einem positiven Bestand in Höhe von 3.316.114,67 Euro.

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt 61.176.684,14 Euro. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz wurde nicht ganz erreicht, die Differenz beträgt 414.340,86 Euro.

Zu höheren Einzahlungen kam es u.a. in den Bereichen sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen (rd. 658 TEuro), Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (rd. 279 TEuro) und Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (rd. 179 TEuro).

Geringere Einzahlungen sind vor allem in den Bereichen Steuern und steuerähnliche Erträge (rd. 831 TEuro) und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (rd. 648 TEuro) zu verzeichnen.

Die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt 59.351.129,71 Euro. Bei einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von 62.289.443,- Euro kam es somit zu einer Verbesserung in Höhe von 2.938.313,29 Euro.

Geringere Auszahlungen sind vor allem in den Bereichen Sach- und Dienstleistungen (rd. 1.893 TEuro), Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (rd. 653 TEuro), Zinsen

und ähnliche Auszahlungen (rd. 567 TEuro) sowie den Versorgungsauszahlungen (rd. 232 TEuro) zu verzeichnen.

Zu höheren Auszahlungen kam es u.a. bei den Personalauszahlungen (rd. 162 TEuro) und bei den Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen (rd. 219 TEuro).

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf insgesamt 8.083.388,80 Euro. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz in Höhe von 2.925.706,- Euro wurde somit um 5.157.682,80 Euro überschritten.

Zu höheren Einzahlungen kam es bei den Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens (rd. 4.263 TEuro), bei den Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens (rd. 700 TEuro), sowie den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen (rd. 194 TEuro).

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf insgesamt 9.825.643,17 Euro. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz in Höhe von 8.201.010,- Euro wurde somit um 1.624.633,17 Euro überschritten.

Zu höheren Auszahlungen kam es vor allem bei den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögens (rd. 4.090 TEuro). Geringere Auszahlungen sind bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (rd. 1.260 TEuro) und bei den Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen (rd. 1.237 TEuro) zu verzeichnen.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Viernheim entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

Im dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen vollständig aufgeführt, allerdings nicht näher erläutert.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 2.621.705,89 Euro ergeben.

Prüfungshinweis:

Wir bitten zukünftig darum, die erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen umfassender zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht finden sich dazu zahlenmäßige Aufstellungen oberhalb einer festgelegten Wertgrenze (50 TEuro), die mit kurzen, textlichen Erläuterungen verständlicher nachvollzogen werden könnten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf ihren Finanzbericht zum 2. Halbjahr 2015, in welchem solche Erläuterungen vorhanden sind.

Dies bezieht sich sowohl auf die Ergebnisrechnung, als auch auf die Finanzrechnung.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben folgenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt:

Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen der Direktzuweisung an die Stadt Viernheim durch den Kreis Bergstraße (32.400,- Euro) und Zahlung an die Pfarrei St. HiMi sowie einen Zuschuss an den Verein Lernmobil (18.750,- Euro).

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2015 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 100.000,- Euro veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Budgetierungsregeln sind im Haushaltsplan 2015 auf Seite 7 ausgewiesen, Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2015 wurde am 09.12.2014 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde am 06.03.2015 und anschließende Bekanntmachung, waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 35 Mio.. Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 15,5 Mio..Euro in Anspruch genommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im geprüften Jahr nicht überschritten.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 31.08. bis 07.09.2015 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse durchgeführt, welche sich auf die gesamte Kasse erstreckte.

IX.3.2 Gesamtabschluss

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsummen der Aufgabenträger, auf welche die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, liegt in 2014 / 2015 bei knapp über 30 % der Gemeindebilanz. Somit ist aufgrund der Erlasslage ein Gesamtabchluss aufzustellen.

Allerdings kann wegen nachrangiger Bedeutung auf eine Konsolidierung des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Viernheim und des Eigenbetriebes Forum der Senioren verzichtet werden. Die Stadtwerke Viernheim sind allerdings, aufgrund ihres Bilanzvolumens und der Höhe ihrer ordentlichen Erträge, voll zu konsolidieren.

X Buchführung und Software

Die Stadt Viernheim verwendet das Buchführungsprogramm Newsystem Kommunal der Firma Infoma GmbH, Ulm. Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion, welche von der Firma ekom21 zur Verfügung gestellt wird.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Haushaltsplanung und Veranlagung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

XI Schlussgespräch

Auf ein Schlussgespräch wurde nach Rücksprache mit der Stadt Viernheim in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

XII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Viernheim zum 31.12.2015 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Viernheim.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Viernheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 11. 05. 2017

Schneider

(Schneider)

Komm. stv. Leiterin des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIII Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Ergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung

Stadt Viernheim
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015

Aktivseite		Passivseite	
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2015 EUR	Ergebnis 31.12.2014 EUR
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	26.566,00	46.031,00
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	6.875.974,52	7.040.912,24
1.1.2	Geldleihe Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.902.940,52	7.086.943,24
1.2	Sachanlagen	164.569.374,20	164.703.473,64
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	22.607.567,00	22.899.186,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauland auf fremden Grundstücken	40.723.299,21	41.530.282,21
1.2.3	Sachanlagen im Gemeinbedarf, Infrastrukturvermögen	2.892.935,00	1.950.138,50
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.672.469,51	2.922.655,51
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- und Geschäftsausstattung	4.139.648,13	3.054.298,06
1.2.6	Geldleihe Anzahlungen und Anlagen im Bau	237.605.290,05	237.059.993,92
1.3	Finanzanlagen	20.854.628,51	20.854.628,51
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	550.000,00	750.000,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	387.995,53	347.465,83
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	7.140.899,41	7.264.078,55
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	28.933.823,45	29.216.192,89
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	35.052.644,44	35.052.644,44
2.	Umlaufvermögen	20.307,38	20.307,38
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	1.740.807,07	1.840.577,68
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.749.236,62	1.370.165,96
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	1.189.757,92	204.204,76
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	929.244,62	1.411.851,50
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	583.916,08	435.763,30
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.316.114,67	3.708.839,85
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	10.529.384,36	8.991.710,43
2.4	Flüssige Mittel	1.543.654,56	1.737.339,45
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4.1.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4.1.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.3	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
4.1.4	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
4.1.5	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern		
4.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern		
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		
4.4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen		
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten		
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		
		320.567.037,38	319.144.824,37
	Summe Aktiva		
		320.567.037,38	319.144.824,37

Muster 15: Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.084,25	-0,25
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.289.303,21	9.989.370,00	9.765.546,53	223.823,47
3	548 - 549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	713.275,02	624.377,00	515.178,86	109.198,14
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	35.793.489,94	37.462.850,00	37.841.410,15	-378.560,15
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.122.354,20	1.200.080,00	1.200.027,35	52,65
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.784.135,87	8.136.869,00	8.279.835,60	-142.966,60
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.693.465,41	1.615.996,00	1.383.832,03	232.163,97
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	5.131.883,33	3.574.458,00	4.843.879,38	-1.269.421,38
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	60.528.991,23	62.605.084,00	63.830.794,15	-1.225.710,15
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	9.334.436,23	9.821.711,00	9.425.543,85	396.167,15
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	1.970.883,43	1.967.401,00	1.981.910,75	-14.509,75
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.851.619,84	13.014.947,00	11.957.419,08	1.057.527,92
14	66	Abschreibungen	3.819.355,87	3.680.161,00	3.943.768,75	-263.607,75
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.027.258,31	10.432.643,00	9.437.585,04	995.057,96
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	27.000.080,19	25.845.357,00	28.882.918,13	-3.037.561,13
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	60.970,02	73.850,00	100.593,56	-26.743,56
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	64.064.603,89	64.836.070,00	65.729.739,16	-893.669,16
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 / Nr. 19)	-3.535.612,66	-2.230.986,00	-1.898.945,01	-332.040,99
21	56, 57	Finanzerträge	1.148.333,53	1.275.155,00	1.299.832,06	-24.677,06
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.669.326,35	2.358.578,00	1.768.459,49	590.118,51
23		Finanzergebnis (Nr. 21 / Nr. 22)	-520.992,82	-1.083.423,00	-468.627,43	-614.795,57
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-4.056.605,48	-3.314.409,00	-2.367.572,44	-946.836,56
25	59	Außerordentliche Erträge	157.579,53	0,00	1.694.983,24	-1.694.983,24
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	8.321,03	0,00	20.113,91	-20.113,91
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 / Nr. 26)	149.258,50	0,00	1.674.869,33	-1.674.869,33
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-3.907.346,98	-3.314.409,00	-692.703,11	-2.621.705,89

Muster 16: Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.084,25	-0,25
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.883.638,39	9.989.370,00	9.340.742,22	648.627,78
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	612.637,19	624.377,00	572.762,69	51.614,31
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	36.291.342,94	37.462.850,00	36.631.165,78	831.684,22
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.122.354,20	1.200.080,00	1.200.027,35	52,65
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.763.410,41	8.136.869,00	8.316.235,60	-179.366,60
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.068.865,16	1.273.082,00	1.559.310,67	-286.228,67
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.271.715,13	2.903.313,00	3.015.726,71	-112.413,71
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	58.015.047,67	61.591.025,00	60.637.055,27	953.969,73
10	Personalauszahlungen	8.903.090,32	8.804.551,00	8.966.719,19	-162.168,19
11	Versorgungsauszahlungen	1.493.657,67	1.737.845,00	1.505.767,58	232.077,42
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.133.513,53	13.014.947,00	11.121.861,58	1.893.085,42
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	10.057.605,27	10.432.643,00	9.779.100,28	653.542,72
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	25.321.912,75	25.845.357,00	26.064.648,01	-219.291,01
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.816.541,31	2.380.250,00	1.812.439,51	567.810,49
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	60.970,02	73.850,00	100.593,56	-26.743,56
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	58.787.290,87	62.289.443,00	59.351.129,71	2.938.313,29
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-772.243,20	-698.418,00	1.285.925,56	-1.984.343,56
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	664.225,24	949.000,00	1.143.083,66	-194.083,66
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	259.482,52	1.866.406,00	2.566.758,00	-700.352,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	366.250,08	110.300,00	4.373.547,14	-4.263.247,14
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	1.289.957,84	2.925.706,00	8.083.388,80	-5.157.682,80
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	696.157,86	2.024.500,00	2.056.628,76	-32.128,76
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.471.611,29	3.483.500,00	2.222.829,00	1.260.671,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.592.544,68	2.693.010,00	1.455.675,71	1.237.334,29
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	790.509,70	0,00	4.090.509,70	-4.090.509,70
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	4.550.823,53	8.201.010,00	9.825.643,17	-1.624.633,17
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-3.260.865,69	-5.275.304,00	-1.742.254,37	-3.533.049,63
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-4.033.108,89	-5.973.722,00	-456.328,81	-5.517.393,19
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.244.726,44	5.521.796,00	2.750.000,00	2.771.796,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.201.689,88	2.458.043,00	2.342.701,05	115.341,95
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	-1.956.963,44	3.063.753,00	407.298,95	2.656.454,05
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-5.990.072,33	-2.909.969,00	-49.029,86	-2.860.939,14
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	11.880.351,86	0,00	22.062.536,39	-22.062.536,39
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	8.020.756,13	0,00	22.406.231,71	-22.406.231,71
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	3.859.595,73	0,00	-343.695,32	343.695,32
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5.839.316,45	-56.247.468,00	3.708.839,85	-59.956.307,85
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	-2.130.476,60	-2.909.969,00	-392.725,18	-2.517.243,82
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	3.708.839,85	-59.157.437,00	3.316.114,67	-62.473.551,67

Stellungnahme zu den Prüfungshinweisen bzw. Prüfungsfeststellungen

Seite 2 Prüfungsfeststellung 1
Viernheim gehört nach wie vor zu den wenigen Kommunen in Hessen die derzeit Jahresabschlüsse bis 2015 vorliegen haben – dazu noch abschließend geprüft.

Der Jahresabschluss 2016 ist ebenfalls soweit fertiggestellt, dass er in Kürze den parlamentarischen Gremien vorgelegt werden kann.

Seite 5 Prüfungshinweis
Natürlich ist dem Kämmereiamt bekannt, dass die Inventur-/Bewertungsrichtlinie der Stadt vom 02.06.2008 datiert und sich sowohl die GemHVO als auch die HGO zwischenzeitlich geändert haben.

Im Wesentlichen haben sich aber nur die „Bezeichnungen einzelner Paragraphen“ verändert – also keine inhaltlichen Veränderungen.

Deshalb hat sich die Kämmerei sinnvollerweise seit langem darauf festgelegt, die Richtlinien erst im Rahmen des noch aufzustellenden Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) anzupassen.

Der Konzernabschluss erfordert nämlich ohnehin eine Anpassung.

Seite 10 Prüfungshinweis
Im Rahmen des zu erstellenden Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) wird es gelingen entsprechende Saldenabstimmungen mit der Stadtwerke Viernheim GmbH vorzunehmen.

Seite 12 Prüfungshinweis
Eine entsprechende Rücklage wurde im
Jahresabschluss 2016 gebildet.

Seite 19 Prüfungshinweis
Erste Ergebnisse sind bereits in den Haushalts-
plänen 2015/2016 abgebildet und werden
weiter ausgebaut bzw. vertieft.

Seite 25 Prüfungshinweis
Wird künftig noch stärker beachtet.

Sowohl aus dem Rechenschaftsbericht als
auch dem Lagebericht zum Jahresabschluss
2015 kann man herauslesen wodurch sich
Veränderungen ergeben haben und es zu
dieser Ergebnisverbesserung kam.

- Kämmeriamt -

19.07.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'R' with a vertical stroke extending downwards from its base.

TOP:

Viernheim, den 28.07.2017

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.9.4
Diktatzeichen:	Ew/Bz
Drucksache:	VL-79-2017/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	Förderrichtlinie des Landes zum Erwerb von Belegungsrechten
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	816.000,-- €
Protokollauszüge an:	ASU, Kämmereiamt, Bürgermeister, Sozialamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	17.07.2017	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.08.2017	
Stadtverordnetenversammlung	25.08.2017	

Beschlussvorlage

**Soziale Wohnraumförderung – Erwerb von Belegungsrechten 2017;
Anmeldung von Bauvorhaben der Baugenossenschaft Viernheim für eine Förderung
im Bauprogramm 2017; hier: städtische Komplementärförderung**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dass sich die Stadt bei der Förderung zum Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum (Antrag der Baugenossenschaft Viernheim eG) mit einem Zuschuss in Höhe von 1,-- €/m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten beteiligt.

Die nötigen Haushaltsmittel werden in den Folgejahren veranschlagt. Die zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe werden hierfür verwendet.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Sachgebiet Wohnungsbauförderung des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Landesregierung - angesichts der zusehenden Verknappung bezahlbaren Wohnraums - beschlossen hat, erneut den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum zu fördern.

Ziel des Förderprogrammes ist die Versorgung Wohnungssuchender, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Dies erfolgt in der Form, dass an bisher ungebundenen freierwerbenden Bestandswohnungen 10-jährige Belegungsrechte erworben werden zur ausschließlichen Belegung von Inhabern eines Wohnberechtigungsscheines. Die Miethöhe wird durch die Landesförderung in Form eines einmaligen Zuschusses von 1,50 €/m² Wohnfläche x 120 Monate um 1,50 € unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete festgeschrieben.

Bei einer Vergleichsmiete von 7,50 € würde sich die tatsächliche Mietbelastung auf 6,-- €/m² reduzieren. Im Fall einer städtischen Förderungsbeteiligung mit 1,-- €/m² Wfl. reduziert sich die Miete um weitere 1,-- € auf 5,-- €/m².

Die Baugenossenschaft Viernheim (BG) hat mit Schreiben vom 24.7.2017 eine Landesförderung von bis zu 100 Belegungsrechten beantragt.

Förderanträge, in denen eine kommunale Förderungsbeteiligung vorgesehen ist, werden vorrangig in das Förderprogramm aufgenommen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 17.7.2017 mit der Angelegenheit befasst und die Empfehlung der Beschlussfassung einer städtischen Förderung an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Wohnungsbauförderungsstelle des Kreises wurde eine städtische Förderungsbeteiligung im Rahmen der Stellungnahme der Stadt zum Förderantrag unter dem **Vorbehalt** der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung avisiert. Der Antrag der BG war vor Weiterleitung an die Wohnraumförderungsstelle des Kreises von der Stadt inhaltlich zu bestätigen (Bedarf, Miethöhe, Eignung des Wohnraumes, Mitwirkung bei der Belegung) und bis 28.7.2017 dem Kreis - Wohnungsbauförderungsstelle - vorzulegen. Inhalt des Antrages ist u.a. auch, dass entweder eine verbindliche Förderzusage der Stadt über 1,-- €/m² vorliegt bzw. dass keine städtische Förderung vorgesehen ist.

Da zu einer verbindlichen Förderzusage der Stadt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist, wurde mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart, dass die Förderzusage unter dem Vorbehalt der erforderlichen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung steht. Die BG hat 100 Belegungsrechte mit einer geschätzten Größe von durchschnittlich 68 m² zur Förderung angemeldet. Hieraus ergäbe sich eine Fördersumme des Landes von bis zu 1.224.000,- €. Die städtische Förderungsbeteiligung belief sich auf 816.000,- €.

Beispielrechnung:

Bei einer Förderung durch die Stadt mit 1,-- €/m² für 10 Jahre und einer Wohnungsgröße von 75m² mit einer vorgesehenen Belegung durch einen Dreipersonenhaushalt (max. Größe lt. Richtlinie) ergibt sich eine Förderung in Form eines einmaligen Vorabzuschusses in Höhe von 9.000,- € (und 13.500,- € vom Land).

Die Auszahlung erfolgt seitens des Landes – eine Förderzusage vorausgesetzt - mit dem Nachweis der erstmaligen Belegung der Wohnung mit einem Haushalt, der im Besitz eines Wohnberechtigungsscheines ist. Wohnungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen nach 5.1 der Richtlinie des Landes erfüllen, d. h., dass das Haushaltseinkommen bestimmte Einkommengrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreitet, z.B. bei einem Zweipersonenhaushalt 23.626,- € bereinigtes Einkommen. Dazu ist die angemessene Größe der Wohnung als Soll-Vorschrift zu beachten. (Im Einzelfall, gerade bei nichtgebundenem Bestandswohnraum, können diese Wohnungsgrößen unerheblich überschritten werden.)

Nachgewiesen werden die vorgenannten Voraussetzungen anhand eines Wohnberechtigungsscheines des Sozialamtes der Stadt, aus dem sich der Anspruch grundsätzlich nach dem Einkommen als auch nach der angemessenen Wohnungsgröße ergibt.

Der Stadt steht mit und ohne städt. Förderbeteiligung ein Belegungsrecht in Form eines sog. Benennungsrechtes zu, das nach den Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes i. V. m. dem Wohnungsbindungsgesetz auf ein Vorschlagsrecht von mindestens 3 geeigneten Bewerbern beschränkt ist. Dies entspricht der seitherigen Praxis in Viernheim bei der Belegung von gebundenem Wohnraum.

Zugesagte Förderkontingente werden bis Ende der Laufzeit der Richtlinie 31.12.2021 reserviert und nur im konkreten Fall in einer Summe/Belegungsrecht ab Wiederbelegung vorab ausgezahlt.

Eine Aufnahme der BG in das Förderprogramm vorausgesetzt ist davon auszugehen, dass einige Belegungen nach dem Förderprogramm bereits in 2017 erfolgen werden. Die Belegungen werden voraussichtlich überwiegend 2018 bis Ende 2021 abgewickelt werden, mit einem entsprechenden Abruf der Fördermittel in den jeweiligen Haushaltsjahren.

Die BG wird in jedem Fall einen Antrag auf Förderung beim Land stellen, unabhängig von der Bereitschaft der Stadt Viernheim, sich mit Komplementärfördermitteln an der Förderung zu beteiligen. Wie eingangs bereits erwähnt, erhöht sich die Chance auf Aufnahme in das Förderprogramm bei einer städtischen Förderungsbeteiligung allerdings deutlich.

Zur Finanzierung der städtischen Förderzuschüsse dürfen die zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe verwendet werden, welche ansonsten ohne den Nachweis deren Einsatzes zur Wohnraumversorgung an das Land abgeführt werden müssten.

Hinweis:

Die maßgeblichen Wohnungen werden

- während der Programmlaufzeit im Rahmen der üblichen Mieterfluktuation zur Verfügung stehen und
- über das Stadtgebiet und unterschiedliche Liegenschaften verteilt sein, damit die soziale Durchmischung gewährleistet ist.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

352

Neubau der Ortsumfahrung Calden im Zuge der Bundesstraße 7, Neubau der Landesstraße 3214 und Neubau der Kreisstraße 47

Planfeststellungsbeschluss vom 1. Dezember 2012, Planänderung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Kassel, beabsichtigt, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. Dezember 2012 festgestellten Neubau der Ortsumfahrung Calden im Zuge der Bundesstraße 7, Neubau der Landesstraße 3214 und Neubau der Kreisstraße 47 zu ändern.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Kassel, hat am 23. Januar 2017 beantragt, für diese Änderung von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen.

Gegenstand des Antrages ist die Herstellung einer Behelfsbrücke über den Jungfernbach während der Errichtung des Talbauwerkes über den Jungfernbach – BW 4. Aufgrund der Lage des Talbauwerkes über den Jungfernbach innerhalb eines Naturschutzgebietes ergeben sich enge Baufeldgrenzen, die eine Wendemöglichkeit von Großfahrzeugen zur Materialanlieferung nicht zulassen. Zur Er-

schließung der Baufelder auf der Nord- und Südseite des Jungfernbaches soll eine Behelfsbrücke hergestellt werden, um so die Durchgängigkeit der Baustraße zu gewährleisten.

Für diese Änderung zur Herstellung einer Behelfsbrücke über den Jungfernbach war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit der Planänderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 11. April 2017

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
VI 1a-1 – 061 k 06 # 2.113b

St.Anz. 17/2017 S. 466

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

353

Soziale Wohnraumförderung;

Erwerb von Belegungsrechten

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Förderziel
 - 1.2 Förderfähige Maßnahme
 - 1.3 Fördervorrang
 - 1.4 Förderausschluss
 - 1.5 Rechtsgrundlage
- 2 Förderung
 - 2.1 Art und Höhe der Förderung
 - 2.2 Vermeidung von Fehlförderung
- 3 Kommunale Finanzierungsbeteiligung
- 4 Förderberechtigte
- 5 Bindungen
 - 5.1 Belegungsbindung
 - 5.2 Mietpreisbindung
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Förderzusage
 - 6.3 Bearbeitungsentsgelt
 - 6.4 Auszahlung der Zuwendung
 - 6.5 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung
- 7 Schlussbestimmungen
 - 7.1 Kein Rechtsanspruch
 - 7.2 Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- 7.3 Prüfungsrecht
- 7.4 Subventionserhebliche Angaben
- 7.5 Kumulierungsverbot
- 7.6 Ausnahmen
- 7.7 Beihilfe
- 7.8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Die soziale Wohnraumförderung dient Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Zur Unterstützung solcher Haushalte bei der Versorgung mit Mietwohnraum können vom Land Hessen Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung gewährt werden.

1.2 Förderfähige Maßnahme

- 1.2.1 Die Zuwendungen werden ausschließlich für den Erwerb von Belegungsrechten an Bestandswohnungen zugunsten der Zielgruppe des sozialen Mietwohnungsbaus (§ 2 Abs. 2 HWOFG) bereitgestellt. Ein Antrag soll mindestens vier Wohnungen betreffen.

Die Wohnungen müssen zur dauernden Wohnraumversorgung geeignet sein und mindestens über eine Zentral-/Etagenheizung, Toilette, Bad/Dusche und Küche (unmöbliert) verfügen.

Die Wohnungen sollen folgende Wohnflächen nicht überschreiten:

- bei Wohnungen für eine Person bis 50 m²,
- bei Wohnungen für zwei Personen bis 60 m²
- bei Wohnungen für drei Personen bis 75 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Förderfähig sind ausschließlich Mietwohnungen im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, in Gebieten mit

erhöhtem Wohnungsbedarf nach § 5a des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (HWOBindG) in der Fassung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142) sowie in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (Sonderstatusstädte) Hessens (siehe Anlage).

1.2.2 Die Förderung wird unterschieden in

a) den Erwerb von Belegungsrechten an Wohnungen, die keiner Bindung unterliegen und zur Belegung frei sind und

b) den Erwerb von Belegungsrechten nach Auslaufen bestehender Bindungen.

Das Bindungsende muss – bezogen auf das Jahr der Antragstellung nach dieser Richtlinie – zwischen dem 31. Dezember des vorangegangenen Jahres und dem 31. Dezember des folgenden Jahres liegen.

1.3 Fördervorrang

Der Erwerb von Belegungsrechten nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) wird vorrangig gefördert.

1.4 Förderausschluss

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Wohnungen, die bereits anderweitigen Belegungs- und/oder Mietpreisbindungen unterliegen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

1.5 Rechtsgrundlage

Die Förderung wird auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von den VV zu § 44 LHO finden die VV Nr. 1.3, 5.1 und 7.2 zu § 44 LHO keine Anwendung.

2 Förderung

2.1 Art und Höhe der Förderung

2.1.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung mit einem einmaligen, festen Betrag (Zuschuss) nach VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

2.1.2 Der Zuschuss beträgt bei einer Förderung nach

– Nr. 1.2.2 Buchst. a) 1,50 Euro pro m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten und nach

– Nr. 1.2.2 Buchst. b) 0,80 Euro pro m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten.

2.2 Vermeidung von Fehlförderung

Eine Fehlförderung wird insbesondere durch die Einbindung der örtlich zuständigen Gemeinde nach Nr. 6.1, die Prüfung, ob Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, die pauschalierten Förderbeträge, die Verbilligung der örtlichen Vergleichsmiete nach Nr. 5.2 sowie durch die Begrenzung der Bindungsdauer auf zehn Jahre vermieden.

3 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

Gemeinden, die sich, zusätzlich zur Förderung nach Nr. 2.1, mit den nachfolgenden Beträgen beteiligen, können bevorzugt berücksichtigt werden

– bei einer Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) mit einem Zuschuss von mindestens 1,00 Euro pro m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten;

– bei einer Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b) mit einem Zuschuss von mindestens 0,50 Euro pro m² förderfähiger Wohnfläche multipliziert mit der Bindungsdauer in Monaten.

4 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer/Erbbauberechtigter von Mietwohnungen in Gebieten nach Abs. 4 Nr. 1.2.1. sind.

5 Bindungen

Die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindungen beträgt zehn Jahre.

Die Bindungen beginnen bei einer Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) ab erstmaliger Belegung der Wohnung nach dieser Richtlinie. Bei einer Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b) beginnen die Bindungen mit Erteilen der Förderzusage, frühestens jedoch mit Ablauf der vorausgegangenen Bindungen.

Die Belegung durch die Gemeinde ist nach den Regelungen der §§ 17 und 18 HWOFG sicherzustellen.

5.1 Belegungsbindung

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HWOFG nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

für einen Einpersonenhaushalt	15 572 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23 626 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5 370 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), erhöht sich die Einkommensgrenze nach Abs. 1 für jedes Kind um weitere 650 Euro.

Die Einkommensgrenze wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Für die Einkommensermittlung sind die §§ 6 und 7 HWOFG anzuwenden.

Die wohnungssuchende Person weist ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Vermieter durch einen Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWOFG) nach, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche ergibt.

In durch Verordnung festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf nach § 5a HWOBindG darf die Wohnung nur einer von der Gemeinde benannten wohnungssuchenden Person zum Gebrauch überlassen werden. Die Wohnberechtigung der wohnungssuchenden Person wird vor der Benennung geprüft und gilt mit der Benennung als erfüllt.

5.2 Mietpreisbindung

5.2.1 Bei einer Zuwendung nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) darf die monatliche Miete je m² Wohnfläche die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich der gewährten Zuwendung (einschließlich der gewährten Förderung durch die Kommune) je m² Wohnfläche während der Dauer der Bindungen nicht überschreiten.

Bei einer Zuwendung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b) knüpft die Miete an die letzte gebundene Miete (Sozialmiete) an.

5.2.2 Mieterhöhungen sind nur unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland zulässig. Es muss jedoch ein Mindestabstand in Höhe der gewährten Förderung je m² Wohnfläche zur ortsüblichen Vergleichsmiete eingehalten werden.

5.2.3 Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente nach Nr. 5.2.2 ergibt.

5.2.4 Eine durch eine Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Dabei ist ein Mindestabstand in Höhe der Förderung zur ortsüblichen Vergleichsmiete weiterhin einzuhalten.

5.2.5 Der Eigentümer/Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Mieterin oder den Mieter auf die Zuwendung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. In dem Zuwendungsbescheid ist zu berücksichtigen, dass sich die Mieterin oder der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.

5.2.6 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet vorgeschriebene Geschäftsanteile zu erwerben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der beabsichtigte Erwerb von Belegungsrechten ist über die zuständige Wohnraumförderungsstelle bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Mietwohnung liegt.

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Gemeinde beizufügen über

- den örtlichen Wohnungsbedarf an preisgebundenem Wohnraum,
- die Ausstattung und Eignung der Wohnungen nach Nr. 1.2.1,
- bei Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b), den Zeitpunkt, wann die bestehenden Bindungen enden,
- die Höhe der Finanzierungsbeteiligung durch die Gemeinde nach Nr. 3,
- die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete,
- bei Förderung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b), die Höhe der zuletzt geforderten Sozialmiete und
- die Höhe der zukünftig geforderten Sozialmiete nach Nr. 5.2.1.

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel über die Aufnahme in das Programm. Im Falle einer Aufnahme in das Programm leitet das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium den Antrag an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

als bewilligende Stelle weiter.

Antragsteller, die aus Mangel an Fördermitteln nicht in das Zuschussprogramm aufgenommen werden können, sind hierüber vom Magistrat/dem Kreisausschuss oder dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium schriftlich zu informieren.

6.2 Förderzusage

Die WIBank erteilt die Förderzusage (Bewilligung) durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält u.a. die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, die Art und Höhe der Förderung, die Einhaltung der Bindungen, die Hinweise zur Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung der Zuwendung im Fall der Nichteinhaltung der zur vertragsgemäßen Nutzung der Wohnungen erforderlichen Umstände und Bedingungen bis zum Ende der Bindungsdauer sowie die Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels. Im Übrigen wird auf Nr. 6.4 verwiesen.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Bei einer Zuwendung nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) schließt die WIBank mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zunächst eine auf die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie befristete Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von geeigneten Wohnungen ab. Hiermit erfolgt eine befristete Mittelreservierung unter dem Vorbehalt des Nachweises konkreter Einzelwohnungen.

6.3 Bearbeitungsentgelt

Die WIBank ist berechtigt, für die Erteilung der Förderzusage ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von zwei Prozent des Förderbetrages zu erheben.

6.4 Auszahlung der Zuwendung

Bei einer Zuwendung nach Nr. 1.2.2 Buchst. a) erfolgt die Auszahlung nach erteilter Förderzusage und dem Nachweis der erstmaligen Belegung der Wohnung mit einem Haushalt nach Nr. 5.1. Die Auszahlung erfolgt, bezogen auf eine Wohnung, in einem Betrag.

Bei einer Zuwendung nach Nr. 1.2.2 Buchst. b) erfolgt die Auszahlung nach erteilter Förderzusage in einem Betrag.

6.5 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides ist der Gemeinde mitzuteilen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Förderzusage (Zuwendungsbescheid)

des) ist die Zuwendung unverzüglich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erstatten.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

7.2 Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Wohnraumversorgung gering verdienender Haushalte und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechtes. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die vier sogenannten „Altmarktkriterien“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien werden durch die Förderzusage konkret definiert und die tatsächliche Erfüllung wird durch die WIBank und die Städte und Gemeinden überwacht. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorgesehen.
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden. Die Höhe der Förderung und die Konditionen sind objektiv und in diesen Richtlinien transparent festgelegt. Sie gelten für alle Empfänger gleichermaßen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Diese Anforderungen sind bei den genannten Förderbeträgen geprüft und erfüllt. Die Zuwendung schafft einen angemessenen Ausgleich für die Höhe der Mietverbilligung gegenüber der Marktmiete und die Begrenzung der Vermietung an benachteiligte wohnungssuchende Haushalte.
4. Die Wahl eines Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, erfolgt im konkreten Fall im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das die Auswahl derjenigen Bewerberin oder desjenigen Bewerbers ermöglicht, die oder der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Nach dem HWOFG und dieser Richtlinie ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt, das die Dienstleistungen nach dieser Richtlinie zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Die jährlichen Bauprogramme nach dieser Richtlinie werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen ergänzen die Bekanntmachungen. Es steht jeder natürlichen und juristischen Person, auch mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, offen, sich für die Erbringung einer Dienstleistung nach dieser Richtlinie zu bewerben.

7.3 Prüfungsrecht

Die WIBank und der Hessische Rechnungshof oder deren Beauftragte sind berechtigt, Auskünfte über die Förderung und die damit erlangten Belegungsrechte und Bindungen zu verlangen und die Vergabe der Mittel zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

7.4 Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2014, 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionser-

heblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der WIBank mitzuteilen.

7.5 Kumulierungsverbot

Für geförderte Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder Förderungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

Davon ausgenommen sind Mittel der Denkmalpflege, der Städtebauförderungsprogramme, des Dorferneuerungsprogramms und des Landesprogramms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“ und „Soziale Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen“ Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

7.6 Ausnahmen

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7.7 Beihilfe

Bei den Zuwendungsbestimmungen handelt es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

7.8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof.

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 2017

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
IV 7.a-056c-02.06
– Gült.-Verz. 36222 –

StAnz. 17/2017 S. 466

Fördergebiet für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum

GKZ	Stadt/Gemeinde	Landkreis/Kreisfreie Stadt
411000	Darmstadt	Stadt Darmstadt
412000	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt
413000	Offenbach am Main	Stadt Offenbach
414000	Wiesbaden	Stadt Wiesbaden
431002	Bensheim	Landkreis Bergstraße
431011	Heppenheim (Bergstraße)	Landkreis Bergstraße
431013	Lampertheim	Landkreis Bergstraße
431016	Lorsch	Landkreis Bergstraße
431020	Viernheim	Landkreis Bergstraße
431022	Zwingenberg	Landkreis Bergstraße
432002	Babenhausen	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432003	Bickenbach	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432010	Groß-Umstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432014	Mühlthal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432018	Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432019	Reinheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432022	Seeheim-Jugenheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432023	Weiterstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
433001	Biebesheim	LK Groß-Gerau
433002	Bischofsheim	LK Groß-Gerau
433004	Gernsheim	LK Groß-Gerau
433005	Ginsheim-Gustavsburg	LK Groß-Gerau
433006	Groß-Gerau	LK Groß-Gerau
433007	Kelsterbach	LK Groß-Gerau
433008	Mörfelden-Walldorf	LK Groß-Gerau
433009	Nauheim	LK Groß-Gerau
433010	Raunheim	LK Groß-Gerau
433011	Riedstadt	LK Groß-Gerau
433012	Rüsselsheim	LK Groß-Gerau
434001	Bad Homburg v.d. Höhe	Hochtaunuskreis
434002	Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis
434003	Glashütten	Hochtaunuskreis

GKZ	Stadt/Gemeinde	Landkreis/Kreisfreie Stadt
434004	Grävenwiesbach	Hochtaunuskreis
434005	Königstein im Taunus	Hochtaunuskreis
434006	Kronberg im Taunus	Hochtaunuskreis
434007	Neu-Anspach	Hochtaunuskreis
434008	Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis
434009	Schmitten im Taunus	Hochtaunuskreis
434010	Steinbach (Taunus)	Hochtaunuskreis
434011	Usingen	Hochtaunuskreis
434012	Wehrheim	Hochtaunuskreis
434013	Weilrod	Hochtaunuskreis
435006	Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis
435007	Erlensee	Main-Kinzig-Kreis
435011	Großkrotzenburg	Main-Kinzig-Kreis
435013	Hammersbach	Main-Kinzig-Kreis
435014	Hanau	Main-Kinzig-Kreis
435017	Langenselbold	Main-Kinzig-Kreis
435019	Maintal	Main-Kinzig-Kreis
435020	Neuberg	Main-Kinzig-Kreis
435021	Nidderau	Main-Kinzig-Kreis
435022	Niederdorfelden	Main-Kinzig-Kreis
435023	Rodenbach	Main-Kinzig-Kreis
435024	Ronneburg	Main-Kinzig-Kreis
435026	Schöneck	Main-Kinzig-Kreis
436001	Bad Soden am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436002	Eppstein	Main-Taunus-Kreis
436003	Eschborn	Main-Taunus-Kreis
436004	Flörsheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436005	Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436006	Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436007	Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436008	Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
436009	Kriftel	Main-Taunus-Kreis
436010	Liederbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436011	Schwalbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436012	Sulzbach (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
438001	Dietzenbach	LK Offenbach
438002	Dreieich	LK Offenbach

GKZ	Stadt/Gemeinde	Landkreis/Kreisfreie Stadt
438003	Egelsbach	LK Offenbach
438004	Hainburg	LK Offenbach
438005	Heusenstamm	LK Offenbach
438006	Langen (Hessen)	LK Offenbach
438007	Mainhausen	LK Offenbach
438008	Mühlheim am Main	LK Offenbach
438009	Neu-Isenburg	LK Offenbach
438010	Obertshausen	LK Offenbach
438011	Rodgau	LK Offenbach
438012	Rödermark	LK Offenbach
438013	Seligenstadt	LK Offenbach
439002	Bad Schwalbach	Rheingau-Taunus-Kreis
439008	Idstein	Rheingau-Taunus-Kreis
439011	Niedernhausen	Rheingau-Taunus-Kreis
440002	Bad Nauheim	Wetteraukreis
440003	Bad Vilbel	Wetteraukreis
440004	Büdingen	Wetteraukreis
440005	Butzbach	Wetteraukreis

GKZ	Stadt/Gemeinde	Landkreis/Kreisfreie Stadt
440007	Florstadt	Wetteraukreis
440008	Friedberg (Hessen)	Wetteraukreis
440012	Karben	Wetteraukreis
440015	Münzenberg	Wetteraukreis
440017	Niddatal	Wetteraukreis
440018	Ober-Mörlen	Wetteraukreis
440021	Reichelsheim/Wetterau	Wetteraukreis
440022	Rockenberg	Wetteraukreis
440023	Rosbach v.d.Höhe	Wetteraukreis
440024	Wölfersheim	Wetteraukreis
440025	Wöllstadt	Wetteraukreis
531005	Gießen	LK Gießen
532003	Braunfels	Lahn-Dill-Kreis
532023	Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis
534014	Marburg	LK Marburg-Biedenkopf
611000	Kassel	Stadt Kassel
631009	Fulda	LK Fulda
636006	Hessisch-Lichtenau	Werra-Meißner-Kreis

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

354

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) (Pflege-gelderlass)

Bezug: Erlass vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689, 872)

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbeitrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2017 neu festgesetzt. Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 27. September 2016, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Zudem wird durch den vorliegenden Erlass der Berichtigungserlass vom 5. August 2015 (StAnz. S. 872) aufgehoben. Die Festsetzung des Beitrags zur Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge wird in dem vorliegenden Erlass festgeschrieben.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung.

I. Der Erlass vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrages beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 auf:

Alter des Pflegekindes von... bis einschließlich ... Jahre	Euro
0 bis 5	515
6 bis 11	589
12 und älter	676

2. Ziffer 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrages beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 auf 237 Euro.“

3. Ziffer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 42,08 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

4. Ziff. 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 1. Januar 2015 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 320,46 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 160,23 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet.“

5. Ziffer 3.2 Satz 4 wird gestrichen.

6. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so wird das Kindergeld entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die laufenden Leistungen angerechnet.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 7. April 2017

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
II 6 - 52 i 0200-0005/2012/011

TOP:

Viernheim, den 30. Mai 2017

Federführendes Amt

10.1 Hauptamt

Aktenzeichen:	022-70
Diktatzeichen:	KI/Sz
Drucksache:	VL-63-2017/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	05.3310.01 7119025
Stand der Haushaltsmittel:	5.000 €
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.06.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.08.2017	beschließend

Beschlussvorlage

Vergabe der Mittel zur Unterstützung der "Eine Welt Gruppen"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verteilung der Mittel entsprechende der Anlage 2 der Vorlage vorzunehmen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.07.2005 die Richtlinie zur Unterstützung der „Eine Welt Gruppen“ beschlossen. Der Richtlinienentwurf ist der Vorlage beigelegt (Anlage 1).

Mit Beschluss des Haushalts für 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung erneut 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Die eingegangenen Zuschussanträge sind in der Anlage 2 aufgelistet. Gleichzeitig wird ein Vorschlag zur Verteilung der Mittel gemacht.

Richtlinien zur Unterstützung der Arbeit der in Viernheim tätigen „Eine-Welt-Gruppen“

Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am 15.07.2005 folgende Richtlinien zur Unterstützung der Arbeit der in Viernheim tätigen „Eine Welt-Gruppen“ beschlossen:

- Mit den Mitteln möchte die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim die Arbeit der in Viernheim tätigen Eine-Welt-Gruppen unterstützen.
- Die Mittel sollen für Aufwendungen, die der Organisation und Projektbetreuung dienen, Verwendung finden, um so die von Bürgern, Vereinen und Firmen gespendeten Gelder ausschließlich den Projekten im Bestimmungsland direkt zukommen lassen zu können.
- Darüber hinaus stehen die Mittel für projektübergreifende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Sondermaßnahmen in Viernheim zur Verfügung.
- Anträge auf Mittel sind bis zum 30.05. jeden Jahres (2005: 30.07.) an die Stadt Viernheim zu richten.
- Der Magistrat erarbeitet auf der Grundlage der konkreten Anträge einen Vorschlag zur Mittelvergabe. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung.

Ausgefertigt:

Viernheim, den 18.07.2005

Der Magistrat der Stadt Viernheim



(Baas)
Bürgermeister

Verteilung der Mittel zur Unterstützung der Arbeit der "Eine Welt Gruppen"

Nr.	Antragsteller	Grund	beantragte Zuschusshöhe	Zuschuss Vorschlag
1	Eine Welt Kreis Viernheim e.V.	Der Eine-Welt-Kreis Verein will sich wieder an zahlreichen Aktionen zum fairen Handel engagieren. Die traditionellen Aktionen Coffee Stop, Fastenessen, Weltladentag, Kerwekaffee und Faire Woche sowie der "Eine Welt Lauf" werden wieder veranstaltet. Als besonderes Highlight war 2016 die Aktion "Tausche Tüte gegen Tasche" die gemeinsam mit dem Brundlandbüro organisiert wurde.		3.000,00 €
2	Katholische Kirchengemeinde St. Hildegard/St. Michael	Die Pfarrei St. Hildegard/St. Michael möchte für die Projekte (Kavango Community Development Foundation/Namibia, Cochabamba/Bolivien etc.) einen mobilen Messecounter - ausgestattet mit Tageslichtbildschirm mit Wetterschutz (32 Zoll), Theke etc. anschaffen. Dieser kann sowohl in Räumen als auch im Freien genutzt werden.	6.000,00 €	2.000,00 €

TOP:

Viernheim, den 06.06.2017

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	930-30
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-54-2017/XVIII
Anlagen:	Beteiligungsbericht 2016
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.06.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.08.2017	vorberatend
Stadtverordneten-Versammlung	25.08.2017	beschließend

Beschlussvorlage

Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim gemäß § 123a HGO

Beschlussvorschlag:

1. Die städtischen Gremien nehmen vom Beteiligungsbericht gemäß 123 a HGO Kenntnis.
2. In den Amtlichen Verkündungsblättern soll nach Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Hauptamt für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Bekanntmachung hingewiesen werden.
3. Der Bericht soll auch auf der Homepage der Stadt Viernheim veröffentlicht werden.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Im Rahmen der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Jahre 2005 wurde auch der § 123a „Beteiligungsbericht und Offenlegung“ neu aufgenommen.

Dieser verpflichtet die Kommunen, zur Information der Stadtverordneten-Versammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Beteiligungen der Stadt an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wobei alle Unternehmen aufzunehmen sind, an denen die Stadt mit mindestens 20 % beteiligt ist.

Der Bericht ist von der Stadtverordneten-Versammlung in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Ferner sind die Einwohner in geeigneter Weise über das Vorliegen des Berichtes zu informieren, den sie auch einsehen dürfen.

Für die Jahre 2006 sowie 2011 wurde der Beteiligungsbericht umfassend abgefasst, da es in Folge der Kommunalwahlen umfangreichere Änderungen bei den Besetzungen der Organe der Beteiligungsunternehmen gab.

Die Fortschreibungen des Beteiligungsberichts in den letzten Jahren beschränkten sich dagegen auf die beiden Eigenbetriebe sowie die Stadtwerke Viernheim GmbH, da es keine bedeutsamen Änderungen an den sonstigen Beteiligungen gab.

In diesem Jahr handelt es sich wieder um einen umfassenden Bericht, da es nach der Kommunalwahl umfassende Veränderungen in den Besetzungen der Organisationen und Institutionen gab.

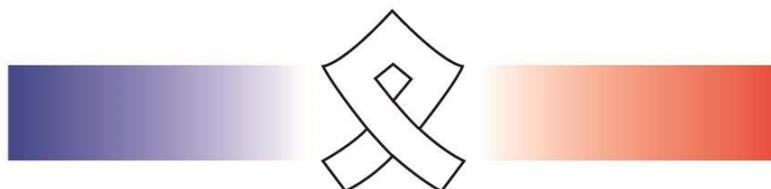
Bei den beiden Eigenbetrieben sowie der Stadtwerke Viernheim GmbH wird die jeweilige Besetzung der Betriebskommissionen bzw. des Aufsichtsrats im Berichtsjahr aufgeführt (beschlossene Jahresabschlüsse zum 31.12.2015). Nachrichtlich sind am Ende des Beteiligungsberichts die aktuellen Zusammensetzungen (Juni 2017) nach der Kommunalwahl 2016 aufgeführt.

Bei den übrigen Beteiligungen sind die Besetzungen nach den Kommunalwahlen 2016 aufgeführt.

Fortschreibung des BETEILIGUNGS- BERICHT

2016

STADT
VIERNHEIM



Vorwort des Bürgermeisters

§ 123 a der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet die Kommunen jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts abzugeben, wenn ihnen mindestens der zwanzigste Teil eines Unternehmens gehört. Dieser Verpflichtung kam die Stadt Viernheim erstmals im Jahre 2005 nach. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information der Kommunalpolitiker aber auch der Bürgerinnen und Bürger erstreckte sich dieser erste Bericht nicht nur auf verpflichtend aufzunehmende Angaben zu der Stadtwerke Viernheim GmbH, sondern enthielt auch Daten zu den beiden Eigenbetrieben und wesentlichen Mitgliedschaften



der Stadt in Verbänden u.ä. Es wurde damit über den verpflichtenden Teil hinaus das Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt insgesamt transparent gemacht und aufgezeigt, dass die vielfältigen Aufgaben, die eine Stadt wie Viernheim wahrzunehmen hat, nicht allein durch die Ämter der Stadtverwaltung, sondern u.a. auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in Zweckverbänden, wie z.B. dem Abwasserverband Bergstraße, und natürlich in den beiden Eigenbetrieben wahrgenommen werden.

Für die Jahre 2006 sowie 2011 wurde der Beteiligungsbericht umfassend abgefasst, da es in Folge der Kommunalwahlen umfangreichere Änderungen bei den Besetzungen der Organe der Beteiligungsunternehmen gab.

Die Fortschreibungen des Beteiligungsberichts in den letzten Jahren beschränkten sich dagegen auf die beiden Eigenbetriebe sowie die Stadtwerke Viernheim GmbH, da es keine bedeutsamen Änderungen an den sonstigen Beteiligungen gab.

In diesem Jahr handelt es sich wieder um einen umfassenden Bericht, da es nach der Kommunalwahl umfassende Veränderungen in den Besetzungen der Organisationen und Institutionen gab.

Bei den beiden Eigenbetrieben sowie der Stadtwerke Viernheim GmbH wird die jeweilige Besetzung der Betriebskommissionen bzw. des Aufsichtsrats im Berichtsjahr aufgeführt (beschlossene Jahresabschlüsse zum 31.12.2015).

Nachrichtlich sind am Ende des Beteiligungsberichts die aktuellen Zusammensetzungen (Juni 2017) nach der Kommunalwahl 2016 aufgeführt.

Bei den übrigen Beteiligungen sind die Besetzungen nach den Kommunalwahlen 2016 aufgeführt.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Baaß'. The signature is stylized and fluid.

Matthias Baaß
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Einführung</u>	1
1.1. Der Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO	1
1.2. Auslegung des Beteiligungsbegriffs für Beteiligungsberichte der Stadt Viernheim	1
1.3. Datenstand des Berichtes	2
1.4. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen	2
1.4.1. Eigenbetriebe	2
1.4.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	2
1.4.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	2
1.4.4. Zweckverbände	3
1.4.5. Wasser- und Bodenverbände	3
1.4.6. Genossenschaften	3
1.4.7. Eingetragene Vereine	3
1.4.8. Verbände	4
2. <u>Beteiligungen</u>	5
2.1. Wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe/Gesellschaften mit mehr als 20%-iger Beteiligung	5
2.2. Beteiligungen im Einzelnen	6
2.2.1. <u>Eigenbetriebe</u>	7
2.2.1.1. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen	8
2.2.1.2. Forum der Senioren	16
2.2.2. <u>Kapitalgesellschaften</u>	29
2.2.2.1. Stadtwerke Viernheim GmbH	30
2.2.3. Wasserverbände	37
2.2.3.1. Abwasserverband Bergstraße	38
2.2.3.2. Gewässerverband Bergstraße	40
2.2.4. (Zweck-)Verbände	41
2.2.4.1. Sparkassenzweckverband	42
2.2.4.2. Hessischer Verwaltungsschulverband	43
2.2.4.3. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	45
2.2.4.4. ekom21 – KGRZ Hessen	46
2.2.5. Sonstige	48
2.2.5.1. Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.	49

2.2.5.2. Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V.	51
2.2.6. Aktuelle Besetzungen (nach der Kommunalwahl 2016)	53
3. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	56

1. Einführung

1.1. Der Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO

Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung haben nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Aufgabe, das Wohl der Einwohner zu fördern. Dies erfolgt u.a. durch die Aufstellung des Haushaltsplanes, mit dem die Verwaltungstätigkeiten für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt werden. Die Kommunen erfüllen die öffentlichen Aufgaben aber auch zunehmend außerhalb der eigentlichen Stadtverwaltung mittels kommunaler Unternehmen und lassen öffentliche Leistungen durch Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften erbringen. Damit verringern sich die Möglichkeiten zur Einflussnahme der kommunalen Gremien und zur parlamentarischen Kontrolle. Die im Haushaltsrecht gebotene Transparenz ist nicht mehr in bisheriger Form gegeben, da nicht mehr alle Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben und Einnahmen detailliert aus dem Haushaltsplan ersichtlich sind

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen die Gemeindeorgane daher einen Überblick über alle Betätigungen der Kommune, auch über diejenigen, die sich nicht oder nur eingeschränkt im Haushaltsplan wiederfinden.

Der im Rahmen der Novellierung in die HGO neu aufgenommene **§ 123a**

„**Beteiligungsbericht und Offenlage**“ will dies sicherstellen und regelt im 1. Absatz: *(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.*

Während Absatz 2 näher auf den erforderlichen Inhalt des Berichts eingeht, enthält Absatz 3 die Regelung, dass der Beteiligungsbericht in der Stv.-Versammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern ist und dass die Einwohner über das Vorliegen des Berichtes in geeigneter Form zu unterrichten sind. Sie sind berechtigt, ihn einzusehen. So ist gewährleistet, dass sich nicht nur die Mandatsträger ein Bild über die Lage der Kommune machen können, sondern dass sich auch jeder Einwohner über die Beteiligungen der Stadt informieren kann.

1.2. Auslegung des Beteiligungsbegriffs für Beteiligungsberichte der Stadt Viernheim

Nach §123a HGO ist ein Beteiligungsbericht für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (z.B. AG, GmbH) zu erstellen, sofern die Kommune mindestens 20 % der Anteile hält.

In den Beteiligungsbericht der Stadt Viernheim sind demnach Angaben zu der 100%igen Beteiligung an der Stadtwerke Viernheim GmbH aufzunehmen.

Da es aber Intention der Regelung des § 123 a HGO ist, mehr Transparenz zu schaffen und einen Gesamtüberblick über die Betätigung der Gemeinde zu geben, ist es angebracht, darüber hinaus auch auf weitere Beteiligungen / Mitgliedschaften der Stadt Viernheim, z.B. in Zweckverbänden und Vereinen einzugehen.

1.3. Datenstand des Berichts

Die Daten beziehen sich jeweils auf das genannte Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr. Bei den Angaben zur Besetzung der Gremien/Organe sind die u.a. in Folge der Kommunalwahl 2016 geänderten, aktuell gültigen Zusammensetzungen genannt.

1.4. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen

Im Folgenden wird eine kurze Definition der Rechts- und Organisationsformen gegeben, auf die im Rahmen dieses Berichtes eingegangen wird.

1.4.1. Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes. Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung sind diese Unternehmen verselbständigt, d.h. von der übrigen Stadtverwaltung getrennt. Finanzwirtschaftlich sind sie aus dem Gesamtvermögen der Stadt herausgenommen.

Die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet über die Grundsätze nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Ihr obliegt vor allem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Eigenbetriebsgesetz).

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

1.4.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die bzw. der Gesellschafter sind/ist mit Einlagen (= Stammkapitalanteilen) auf das Stammkapital, das mindestens 25.000 € betragen muss, beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Zwingende Organe der GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem GmbH-Gesetz nicht vorgeschrieben, für Unternehmen mit kommunaler Beteiligung ergibt sich das Erfordernis dieses Gremiums aber aus § 122 Absatz 1 Nr. 3 HGO, um die Einflussnahmemöglichkeit der Kommune sicherstellen zu können.

Als Grundlage der GmbH wird von den Gesellschaftern bzw. dem Gesellschafter ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen.

1.4.3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)

Die GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ziel dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist es, Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen.

Die GmbH & Co. KG wird durch die GmbH (Komplementär) vertreten, die typischerweise auch die alleinige Geschäftsführungsbefugnis besitzt. Der Kommanditist ist im Regelfall von der Geschäftsführung ausgeschlossen; er kann lediglich bei außergewöhnlichen Geschäften sein Widerspruchsrecht ausüben. Somit ist, sofern nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, der Geschäftsführer der GmbH mittelbar auch Geschäftsführer der KG.

Die GmbH als Komplementär haftet zwar unbeschränkt mit ihrem Vermögen, die

Gesellschafter der GmbH allerdings nur mit ihren Stammeinlagen. Durch diese Konstellation hat man die unbeschränkte Haftung ausgeschaltet.

1.4.4.Zweckverbände

Zweckverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind.

Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

1.4.5.Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts auf spezialgesetzlicher Grundlage. Während allerdings bei den Zweckverbänden nur Gebietskörperschaften Mitglied sein können, können den Boden- und Wasserverbänden auch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts angehören.

Ein weiterer Unterschied zu den Zweckverbänden besteht darin, dass sie auf einer spezialgesetzlichen Grundlage gebildet werden und nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

Organe sind der Vorstand und die Versammlung bzw. der Ausschuss.

1.4.6.Genossenschaften

Die eingetragenen Genossenschaften (eG) sind Gesellschaften mit variabler Mitgliederzahl, die über kein in der Satzung bestimmtes festes Grund- oder Stammkapital verfügen. Vielmehr schwankt die Zahl der Geschäftsanteile. Sie ist eine juristische Person des Privatrechts. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern auch dann nur das Vermögen der Genossenschaft, wenn ihre Satzung eine Nachschusspflicht der Genossen vorsieht. Genossenschaftszweck ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Charakteristisch für sie ist, dass sie keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, insbesondere keinen Gewinn anstreben, sondern den sonstigen Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder unmittelbar fördern wollen.

Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens sieben Genossen erforderlich.

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung (bei mehr als 1.500 Mitgliedern „Vertreterversammlung“), der Vorstand und der Aufsichtsrat.

1.4.7.Eingetragene Vereine (e.V.)

Vereine sind auf gewisse Dauer bestehende freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Bestand des Vereins und des Vereinszwecks vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist.

Sofern der Verein sich beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister

eintragen lässt, wird er als eingetragener Verein (e.V.) bezeichnet und besitzt Rechtsfähigkeit.

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1.4.8. Verbände

Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Person) oder Körperschaften (juristischen Person) aller Art, die sich in der Rechtsform eines Vereins freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur verfügen.

Verbände bündeln die Interessen der einzelnen Mitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen. Sie existieren und agieren in allen Gesellschaftsbereichen. Sozial- und Politikwissenschaft unterscheiden viele Erscheinungsweisen der Verbände (Wirtschafts-, Berufs- und Wissenschaftsverbände, Kultur- und Sportverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände – auch politische Parteien und Gewerkschaften, Kammern und Schutzverbände zählen dazu).

Das Merkmal der Freiwilligkeit unterscheidet Vereine und Verbände von den Kammern für Gewerbe und Freie Berufe, bei denen eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft besteht.

2. Die Beteiligungen

2.1. Wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe/Gesellschaften mit mehr als 20%-iger Beteiligung

EIGENBETRIEBE	Kapitalanteil	Bilanzdaten 2015			Gewinn- und Verlustrechnung 2015		
		Anlagevermögen €	Eigenkapital €	Aktiva gesamt €	Umsatzerlöse €	Personal- aufwand €	Jahres- ergebnis €
Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen	100%	13.180.943,80	1.021.132,39	15.135.620,81	2.754.960,88	1.859.395,65	-73.032,23
Forum der Senioren	100%	18.393.076,12	3.126.667,56	18.988.954,06	5.909.214,18	3.161.715,43	110.763,76

KAPITAL- GESELL- SCHAFTEN	Kapitalanteil	Konzernbilanzdaten 2015			Gewinn- und Verlustrechnung 2015		
		Anlage- vermögen €	Eigenkapital €	Aktiva gesamt €	Umsatzerlöse €	Personal- aufwand €	Jahresergebnis €
Stadtwerke Viernheim Konzern	100%	62.417.958,44	22.354.935,41	78.508.052,52	64.088.726,86	7.809.241,41	1.755.075,82

2.2. Die Beteiligungen im Einzelnen

2.2.1. Eigenbetriebe



2.2.1.1. Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen



Industriestraße 16
68519 Viernheim
Telefon: 06204 607 56-11
Telefax: 06204 607 56-99

Unternehmenszweck:

Der Stadtbetrieb Viernheim Dienstleistungen (SVD) erfüllt mit seinen Betriebszweigen Betriebshof und Friedhöfe den Zweck, Dienstleistungen für den Verwaltungsbereich der Stadt Viernheim wahrzunehmen, durchzuführen und sicherzustellen.

Organe des Unternehmens:

Betriebs-
kommission:
(BK)

Bolze, Jens	1. Stadtrat (Vorsitzender)
Rohrbacher, Heinz	Ehrenstadtrat
Seitz, Bernhard	Ehrenstadtrat
Göhner, Michael	Stadtverordneter
Gross, Dieter	Stadtverordneter
Haas, Herbert	Stadtverordneter
Haas, Sigrid	Ehrenstadtverordnete
Niebler, Klaus	Ehrenstadtverordneter
Quarz, Klaus	Ehrenstadtverordneter
Winkenbach, Horst	Stadtverordneter
Eschelbach, Klaus	Personalratsmitglied
Schottenhofer, Klaus	Personalratsmitglied
Pajung, Armin	wirtschaftl./techn. bes. erf. Person
Bauer, Hermann	wirtschaftl./techn. bes. erf. Person

Betriebsleitung: Rainer Kempf
(BL)

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

<i>Sitz:</i>	Viernheim
<i>Rechtsform:</i>	Eigenbetrieb
<i>Gründung:</i>	01.01.1997
<i>Stammkapital:</i>	1.022.583,76 €

Beteiligungen: Alleiniger Eigentümer ist die Stadt Viernheim

Jahresabschluss: 2015
geprüft durch Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Wirtschaftsprüfer,
Feststellung durch die Stadtverordneten-Versammlung am
08.12.2016

*Belastungen für den
städtischen Haushalt:* Erstattung der nichtumlagefähigen Kosten der Friedhöfe in
Höhe von 487.500 €.
Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 73.032,23 € wird mit
Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen.

Bilanz des Unternehmens

AKTIVA			PASSIVA		
	Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €		Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €
A. Anlagevermögen	13.182.099,80	13.412.456,80	A. Eigenkapital	1.021.132,39	947.437,42
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.156,00	0,00	I. Stammkapital	1.022.583,76	1.022.583,76
II. Sachanlagen	13.180.943,80	13.412.456,80	II. Rücklagen	71.580,86	71.580,86
B. Umlaufvermögen	1.953.502,38	2.123.181,96	III. Verlust	-73.032,23	-146.727,20
I. Vorräte	14.267,33	13.381,41	B. Rückstellungen	230.203,00	212.629,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.755.072,93	1.829.880,28	C. Verbindlichkeiten	9.902.738,49	10.650.266,57
III. Guthaben bei Kreditinstituten	184.162,12	279.920,27	D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.981.546,93	3.726.412,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18,63	1.106,32			
SUMME AKTIVA	15.135.620,81	15.536.745,08	SUMME PASSIVA	15.135.620,81	15.536.745,08

Gewinn- und Verlustrechnung

Position	GuV 2015
+ Umsatzerlöse/Erträge Friedhöfe	2.754.960,88
+ aktivierte Eigenleistungen	15.670,30
+ sonstige betriebliche Erträge	25.588,16
- Materialaufwand	27.828,24
- Personalaufwand	1.859.395,65
- Abschreibungen	316.793,41
- sonstiger betriebliche Aufwendungen	822.490,08
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	508,31
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	323.613,32
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-553.393,05
- Sonstige Steuern	7.139,18
Zwischenergebnis	-560.532,23
- Abschläge Verlustabdeckung Friedhof	487.500,00
Jahresfehlbetrag	-73.032,23

Auszug aus dem geprüften und bestätigten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015:

Geschäftsverlauf und Lage des SVD

Der Geschäftsverlauf des Betriebsbereiches Betriebshof war im Wirtschaftsjahr 2015 positiv. Der Betriebszweig weist wie im Vorjahr einen Betriebsüberschuss (im Vergleich zum Vorjahresergebnis: + 60,4 %) aus und kann auch den Fehlbetrag der Friedhöfe entsprechend vermindern.

Der Fehlbetrag der Friedhöfe konnte aufgrund von Kosteneinsparungen (vor allem bei den Zinsaufwendungen und der Umlage für Verwaltung und Betrieb) um 2,56 % im Vergleich zum Vorjahr vermindert werden.

Im Jahr 2015 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 73.032,23 zu verzeichnen (2014: - € 146.727,20 / 2013: - € 237.523,53). Das um rd. € 74.000,00 bessere Ergebnis im Vorjahresvergleich erklärt sich im Wesentlichen aus den niedrigeren Personalkosten (-rd. € 21.500,00), aus den niedrigeren Abschreibungen (- rd. € 20.700,00), aus der niedrigeren Zinsbelastung (- rd. € 58.500,00) und gegenläufig aus den gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+ rd. € 53.800,00) sowie aus der gestiegenen Verlustabdeckung Friedhöfe (NUK) durch die Stadt (+ € 27.500,00).

Bei den Erträgen aus der Vergabe von Grabnutzungsrechten wurden in 2015 € 416.746,00 (Vorjahr: € 355.445,00) abgegrenzt und der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt. Die ergebniswirksamen Erträge 2015 betragen hier € 11.018,00 (Vorjahr: € 9.209,00). Die Erträge aus der Auflösung der PRA für 2015 belaufen sich auf € 161.611,16 (Vorjahr: € 151.768,48).

Für die Erhebung der Friedhofsgebühren war in 2015 die Friedhofsgebührenordnungen vom 16.10.2014 maßgebend.

Nach der dieser Gebührenordnung zugrunde liegenden Kalkulation verbleibt ein großer Anteil der Kosten (rd. 487.500 €/a) als nicht umlagefähige Kosten (NUK/ Aufwendungen für ausgebaute Vorhalte-Grabfelder, nicht ausgebaute Reserveflächen, öffentliches Grün und Kriegsgräber) beim SVD und verschlechtert so das Betriebsergebnis bzw. lässt ein ausgeglichenes Ergebnis für die Betriebsstelle Friedhöfe (Friedhof Lorscher Straße und Waldfriedhof) nicht zu.

Die von der Betriebsleitung vorgelegte Kostenträgerzeitrechnung 2013/Nachkalkulation vom April 2015 wurde am 13.05.2015 in der Betriebskommission behandelt. Das Ergebnis dieser Nachkalkulation ergab, dass eine Anpassung der Friedhofsgebühren wegen noch fehlender Ergebnisse 2014 und 2015 nicht sinnvoll ist. Daher hat die Betriebskommission am 13.05.2015 beschlossen, die ausgewiesenen Unter- und Überdeckungen 2013 vorzutragen und im Rahmen der Neukalkulation 2016 zusammen mit den Ergebnissen der Kostenträgerzeitrechnungen 2014 und 2015 dann entsprechend zum Ansatz zu bringen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den Betriebsbereich Betriebshof einschließlich der Kostenträgerrechnung war zum 01.01.2004 insgesamt im Stadtbetrieb eingeführt worden.

Auch im Jahr 2015 wurden für den Betriebshof einheitliche Stundensätze, gestaffelt nach den Kategorien Service-Team-Leiter, Facharbeiter und Mitarbeiter, sowie separate Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge abgerechnet. Die angefallenen Materialkosten wurden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Hierbei ist eine Überprüfung der bisherigen Kostensätze für den Personaleinsatz und die Fahrzeuge erfolgt.

Die Fahrzeugkostensätze wurden zum 01.01.2015 angepasst; auf eine Anpassung der Kostensätze für den Personaleinsatz konnte verzichtet werden.

Der Betriebszweig Betriebshof weist einen Gewinn von + € 75.927,98 (Vorjahr: +€ 47.338,98) aus. Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen aus einem Rückgang der Aufwendungen für den Betriebszweig um rd. 1,8 %.

Der Betriebsbereich Betriebshof erbrachte in 2015 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von € 15.670,30. Die ausgeführten Arbeiten auf dem Waldfriedhof umfassten Aushub- und Verfüllarbeiten im Rahmen der Neuinstallation von Beregnungsanlagen für Rasengrabfelder und die Anlegung eines Gehweges in einem Urnengrabfeld.

Die interne Verrechnung für den Betriebsbereich Friedhöfe umfasst € 22.443,10 (Vorjahr: € 27.095,70). Dieser Betrag setzt sich aus € 4.830,90 (Vorjahr: € 5.803,20) für den Fahrzeug- und € 17.612,20 (Vorjahr: € 21.292,50) für den Mitarbeiterereinsatz zusammen. Vorwiegend bei der Grünpflege des Friedhofes Lorsche Straße, bei der Abfall- und Abraumbeseitigung sowie der Reparatur von Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Gebäude und Außenanlagen) sind diese Leistungszurechnungen erbracht worden.

Der Betriebsfehlbetrag der Betriebsstelle Friedhöfe beträgt unter Einrechnung der von der Stadt geleisteten Erstattung der NUK in 2015 € 150.302,14 (im Vorjahr 2014 € 194.555,43).

Damit ist der Betriebsfehlbetrag im Vergleich zum Vorjahr wiederum erheblich gesunken (- 22,75 %). Die Anzahl der Bestattungsfälle im Vergleich zum Vorjahr ist leicht gestiegen (+ 0,58 %/ Vorjahr: - 2,01 %). Demnach lässt sich die Ergebnisverbesserung im Wesentlichen auf Kosteneinsparungen (- 2,12 % bei den Aufwendungen insgesamt/ rd. € 26.000,00 weniger) und die Erhöhung der NUK (Verlustausgleich durch die Stadt) um € 27.500,00 zurückführen. Maßgeblich bei den Kosteneinsparungen waren der Rückgang bei den Zinsaufwendungen durch die Umschuldungen 2013/2014 (- 17,91 %) sowie die Verringerung der Umlage für Verwaltung und Betrieb (ZSV) um 1,75 %.

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2015 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 73.032,23 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag € 146.727,20). Bei einer Bilanzsumme von T€ 15.136 (Vorjahr: T€ 15.537) weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital in Höhe von T€ 1.021 (Vorjahr: T€ 947) aus. Wesentlicher Posten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen mit T€ 13.182, auf der Passivseite stehen dem Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von T€ 8.871, Eigenkapital von T€ 1.021 sowie Verpflichtungen gegenüber der Stadt aus der Übertragung von Anlagegütern von T€ 275 gegenüber.

Der Jahresfehlbetrag 2014 von € 146.727,20 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus Haushaltsmitteln der Stadt Viernheim übernommen.

Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Das Ergebnis des Stadtbetriebs Viernheim – Dienstleistungen – (SVD) ist im Wesentlichen positiv durch den weiteren Rückgang der Umlage ZSV sowie die Verringerung des Personalaufwandes aufgrund von Personaleinsparungen in der Verwaltung und den weiteren Rückgang der Zinsbelastung durch die Umschuldung von Darlehen gekennzeichnet. Die Erlösentwicklung bei den Umsatzerlösen Betriebshof und bei den Friedhofsgebühren ist stabil und insgesamt leicht niedriger als im Vorjahr.

Chancen & Risiken der zukünftigen Entwicklung

In 2006 waren die Betriebszusammenlegung der Betriebsteile Bauhof, Gärtnerei und Verwaltung auf das neue Betriebsgelände Industriestraße 16, eine neue Gesamtorganisation des SVD (seit 01.04.2006 in Kraft und umgesetzt) sowie eine

verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung des SVD (Besetzung Stelle Betriebswirt zum 01.10.2005) vollzogen worden.

Die Finanzierung der Betriebszusammenlegung ist über ein 2005 neu aufgenommenes Darlehen in Höhe von € 1.260.000,00 erfolgt, das zunächst auf 3 Jahre tilgungsfrei befristet war. In 2008 wurde dieses Darlehen teilweise getilgt (€ 160.000,00 aus der Verwertung des ehemaligen Stadtgärtnereigeländes) und das Restdarlehen in Höhe von € 1.100.000,00 um 1 Jahr prolongiert. In 2009 wurde das Darlehen wiederum (entsprechend der Verwertung des Stadtgärtnereigeländes) teilweise getilgt (€ 700.000,00) und das Restdarlehen in Höhe von € 400.000,00 um ein weiteres Jahr prolongiert. Dieses Restdarlehen wurde in 2010 mit Erlösen aus der Verwertung der Stadtgärtnerei und liquiden Mitteln insgesamt getilgt.

Die dadurch insgesamt eingetretene positive Entwicklung der Vorjahre konnte in 2015 weiter fortgesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass sich mit dem ab 01.03.2012 zur Verstärkung der Kontrolldichte eingeführten monatlichen Abgleich der abgerechneten Produktivstunden mit den Planvorgaben und mit dem Einsatz von Ersatzpersonal für Langzeitkranke erfolgreich die Produktivstunden und damit die Umsatzerlöse des Betriebshofes beeinflussen lassen.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass mit der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sich die Betriebsergebnisse des Betriebsbereichs Betriebshof weiter positiv darstellen werden, so dass mit deren positiven Jahresergebnissen das negative Ergebnis der Friedhöfe vermindert werden kann. Im Betriebsbereich Friedhöfe ist eine Verbesserung des Betriebsergebnisses neben einer Gebührenanpassung über Kostenoptimierung anzustreben.

Es ist stetig darauf hin zu arbeiten,

- ab 01.04.2006 gültige Organisationsform und die Geschäftsabläufe weiter zu verbessern,*
- den Einsatz von Personal und Material weiter zu optimieren,*
- das am 09.04.01 beschlossene Auftrags- und Tätigkeits-Contracting konsequent umzusetzen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, insbesondere in Kooperation mit den Organisationseinheiten und den Querschnittsämtern der Stadt, damit die Sicherstellung der Liquidität gewährleistet ist,*
- die Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof, basierend auf der Kostenträgerrechnung, mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie die Leistungsabrechnung zu optimieren (eine Überprüfung aller Kostensätze und eine Anpassung der Kostensätze für die Fahrzeuge und für den Personaleinsatz ist im Wirtschaftsplan 2016 insgesamt erfolgt),*
- die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren mindestens jährlich vorzunehmen, um Informationen über die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung zu erhalten (Ziel hierbei sollte es sein, die Gebühren für den Bürger in einem gewissen Rahmen stabil zu halten).*

Unser Risikobericht bezieht sich auf die Lage des Eigenbetriebs im Zeitpunkt der Aufstellung.

Risiko-Früherkennungssystem

Bestandsgefährdende Risiken oder Risiken, welche die Entwicklung und/oder den Bestand des SVD wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht erkennbar (weder aus dem politischen Raum noch aus der Lage des SVD), auch nicht durch die beiden Friedhofsanlagen „Lorscher Strasse“ und „Waldfriedhof“ (soweit regelmäßige Verlustausgleiche des Friedhofsbetriebes durch die Stadt Viernheim erfolgen).

Im Rahmen des Risikomanagements und zur Verbesserung der Ertragsituation der

Betriebsstelle Friedhöfe sind folgende Maßnahmen eingeleitet /ergriffen worden:

- *Eine Kalkulation der Friedhofsgebühren (Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013) ist in 2014 erfolgt; die entsprechende Anpassung der Friedhofsgebühren ist umgesetzt worden.*
- *Künftige Neuinvestitionen im Friedhofsbereich werden auch auf Alternativen überprüft, um nach entsprechenden Notwendigkeiten und durch mögliche Änderung von Arbeitsabläufen zu wirtschaftlich günstigeren Lösungen zu kommen.*
- *Eine Nachkalkulation der Friedhofsgebühren mittels Kostenträgerzeitrechnung für 2013 ist erfolgt und wurde am 13.05.2015 in der Betriebskommission behandelt. Demnach sind weitere Kostenträgerzeitrechnungen für 2014 und 2015 vorgesehen, um dann im Rahmen der Kalkulation 2016 alle Ergebnisse der Nachkalkulationen dort berücksichtigen zu können.*

Um bei den Personalkosten nachhaltige positive Effekte erzielen zu können, sind Maßnahmen zur Kostenreduzierung vor allem im Verwaltungsbereich anzustreben. So sind im Bereich ZSV in 2013 nachfolgende Stelleneinsparungen vollzogen worden:

- *Wegfall der Stelle Controller zum 01.07.2013 (der freigesetzte Mitarbeiter ist zum Kämmereiamt versetzt worden); hier werden Aufgaben, die nicht intern aufgefangen werden können, künftig vom Kämmereiamt der Stadt im Wege einer Beauftragung im Rahmen des bestehenden Contractings wahrgenommen.*
- *Wegfall der Stelle Kernbereichsmanagement in Absprache mit der Stadt zum 01.08.2013 (Aufhebung Arbeitsvertrag wegen Kündigung)*
- *Nicht-Wiederbesetzung einer Stelle in der Buchhaltung (die bisherige Stelleninhaberin ist nach ihrer Altersteilzeit inzwischen ausgeschieden); hier sind Aufgaben, die nicht intern aufgefangen werden konnten, extern vergeben worden.*

Die letzte Maßnahme hatte sich nicht bewährt; so dass wegen aufgetretener, massiver Schwierigkeiten in der Buchhaltung hier in 2016 eine Korrektur mit Schaffung einer Teilzeitstelle erfolgt ist. Eine Stellenbesetzung ist zum 01.07.2016 vorgesehen. Weitere Personaleinsparungen in der Verwaltung sind aufgrund der vielfältigen und umfangreichen Aufgaben, die zu erledigen sind, aus derzeitiger Sicht nicht möglich.

Als Risiken sonstiger Art sind zu nennen:

- *nicht ausreichender Versicherungsschutz (ein Defizit ist für den SVD derzeit hier nicht erkennbar),*
- *teilweiser oder nicht rechtzeitiger Ausgleich des jeweiligen Jahresverlustes durch die Stadt (in Zusammenhang mit dem Contracting zu sehen),*
- *Zahlungsverzug der Organisationseinheiten der Stadt Viernheim für Leistungen des Betriebshofes (Liquidität),*
- *Änderung der Bestattungskultur,*
- *Nichtanpassung oder zu späte Anpassung umlagefähiger Friedhofsgebühren und der Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof (Fortführung einer regelmäßigen Anpassung ist zu berücksichtigen).*

Zum frühzeitigen Erkennen von Risiken sind beim SVD folgende Maßnahmen eingerichtet:

- *Wöchentliche Lagebesprechungen der Betriebsleitung mit den Betriebsstellenleitern der beiden Betriebsbereiche Betriebshof und Friedhöfe.*
- *Wöchentliche Lagebesprechung der Betriebsleitung mit den Leitungen der Fachbereiche*

- *Verwaltung und zentrale Dienste (VzD),*
- *Finanz- und Rechnungswesen (FRW) und*
- *Beschaffungen*
- *Wöchentliche Besprechungen (Jour fixe) mit dem zuständigen Dezernenten der Stadt (Erster Stadtrat, Herr Jens Bolze).*
- *Vorlage von Berichten zur regelmäßigen Informationsvermittlung, ggf. eigenständige Unterrichtung der Organe des SVD*
 - *entsprechend dem Sitzungsplan oder*
 - *zu besonderen Sitzungen.*
- *Rechtzeitige Mitteilung benötigter Haushaltsmittel und des planerisch errechneten Jahresgewinns/-verlustes an die Stadt im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplan- und Haushaltsplanaufstellung.*
- *Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze für die Betriebsstelle Friedhöfe und der Entgelte für den Betriebsbereich Betriebshof.*
- *Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Viernheim die nicht umlagefähigen Kosten im Bereich Friedhöfe sowie den zu erwartenden Jahresverlust, der im Wesentlichen aus dem Bereich Friedhöfe resultiert, weiterhin ausgleichen wird.*
- *Monatliche Überprüfung der abgerechneten Produktivstunden des Betriebsbereiches Betriebshof und ggf. Ergreifung von Gegenmaßnahmen zur Stabilisierung der Erlössituation.*

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse von besonderer Bedeutung für den Eigenbetrieb nach dem Bilanzstichtag 31.12.2015 sind nicht zu verzeichnen.

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Südwest Consulting AG zum Lagebericht 2015

◆ Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung:

[...]

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebs Viernheim – Dienstleistungen, Viernheim. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

[...]

2.2.1.2. Forum der Senioren



Spitalplatz 3-5
 68519 Viernheim
 Tel: 06204/968-30
 Fax: 06204/988-33
www.forum-der-senioren.de

Unternehmenszweck:

Das Forum der Senioren ist ein Seniorenheim, in dem alte und hilfsbedürftige Menschen betreut und gepflegt werden.
 Neben der vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflege besteht auch ein Angebot für „Betreutes Wohnen“.

Organe des Unternehmens:

Betriebs-

kommission: *(BK)*

Matthias Baaß	Bürgermeister	(Vorsitzender)
Hedwig Fraas	Stadträtin	
Helmut Kirchner	Stadtrat	
Klaudia Forg	Stadtverordnete	
Elvira Frank	Stadtverordnete	
Michael Göhner	Stadtverordneter	
Jürgen Gutperle	Ehrenstadtverordneter	
Dieter Rihm	Stadtverordneter	
Jutta Schmiddy	Stadtverordnete	
Richard Werle	Stadtverordneter	
Jürgen Miedniak	Mitglied caritativer Organisation	
Volker Gassenferth	Mitglied caritativer Organisation	
Udo Reinhardt	Mitglied caritativer Organisation	
Dr. Dagmar Hinrichs	Mitglied caritativer Organisation	
Ayfer Güven	Personalratsmitglied	
Thomas Mandel	Personalratsmitglied	
Wolfgang Kempf	im Gesundheitswesen erfahrene Person	

Betriebsleitung: Jürgen Hoock

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

<i>Sitz:</i>	Viernheim
<i>Rechtsform:</i>	Eigenbetrieb
<i>Gründung:</i>	01.01.1993
<i>Stammkapital:</i>	3.100.000,00 €
<i>Beteiligungen:</i>	Alleiniger Eigentümer ist die Stadt Viernheim
<i>Jahresabschluss:</i>	2015 geprüft durch die RSM Verhülsdonk Feststellung durch die Stadtverordneten-Versammlung am 08.12.2016.

Bilanz des Unternehmens

AKTIVA			PASSIVA		
	Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €		Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €
A. Anlagevermögen	18.393.076,12	18.323.544,84	A. Eigenkapital	3.126.667,56	3.015.903,80
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	206,04	406,04	I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Sachanlagen	18.389.708,71	18.318.699,86	II. Rücklagen	87.811,86	87.811,86
III. Finanzanlagen	3.161,37	4.438,94	III. Verlustvortrag	171.908,06	312.200,25
B. Umlaufvermögen	553.629,19	618.879,03	IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	110.763,76	140.292,19
I. Vorräte	1.853,15	2.328,69	B. Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens (aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen)	3.913.577,61	4.033.600,33
II. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände	198.989,65	151.628,70	C. Rückstellungen	383.579,75	314.845,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	352.786,39	464.921,64	D. Verbindlichkeiten	11.564.679,14	11.639.836,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.248,75	62.212,83	E. Rechnungsabgrenzungsposten	450,00	450,00
SUMME AKTIVA	18.988.954,06	19.004.636,70	SUMME PASSIVA	18.988.954,06	19.004.636,70

Gewinn- und Verlustrechnung

Position	GuV 2015 €
+ Umsatzerlöse	5.909.214,18
- Materialaufwand	1.313.464,05
- Personalaufwand	3.161.715,43
- Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	28.000,00
- Steuern, Abgaben, Versicherungen	42.858,51
- Mieten, Pachten, Leasing	66.023,07
+ Erträge aus Auflösung von Sonderposten	120.022,72
- Abschreibungen	545.548,10
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	365.659,67
- sonstige betriebliche Aufwendungen	42.365,15
Zwischenergebnis	463.602,92
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39,30
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	349.648,46
Finanzergebnis	-349.609,16
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	113.993,76
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	3.230,00
Außerordentliches Ergebnis	-3.230,00
Jahresüberschuss	110.763,76

Auszug aus dem geprüften und bestätigten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015:

Grundlage des Eigenbetriebs

Das Viernheimer Forum der Senioren ist ein Eigenbetrieb der Stadt Viernheim, der seit 1993 als städtisches Dienstleistungsunternehmen, das entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtung (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV) geführt wird.

Zielsetzung des Betriebes ist es, die Versorgung der Stadt Viernheim an stationären und teilstationären Leistungen in der Altenpflege sicherzustellen. Dieses Ziel wurde im Geschäftsjahr 2015 wieder voll erreicht.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingung

Die Sicherstellung dieser Grundversorgung der Stadt Viernheim setzt dabei voraus, dass der Bedarf kontinuierlich analysiert und angepasst wird.

Die eingetretenen und perspektivisch zu erwartenden demographischen Veränderungen in der Altersstruktur der Viernheimer Bevölkerung haben in der Vergangenheit zu Erhöhungen des Angebotes an Pflegeplätzen geführt:

Nach dem weitgehenden Abschluss der Umbau- /bzw. Neubauarbeiten konnte nach mehrjährigen Bauaktivitäten im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres 1999 das neue Hauptgebäude „Am Spitalplatz“ bezogen werden.

Im Geschäftsjahr 2003 wurden vorhandene Gemeinschaftsflächen zu 5 neuen stationären Pflegeplätzen umgewandelt. Ab 01.03.2013 standen insgesamt 118 Dauerpflegeplätze und 11 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Die Tagespflege mit 16 Pflegeplätzen wurde zum 31.12.2012 geschlossen.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2013 wurde im Zuge von größeren Um- und Neubaumaßnahmen begonnen, weitere 25 stationäre Pflegeplätze in Einzelzimmern zu errichten. Die Baufertigstellung erfolgte zum Jahresende 2014, der Anbau wurde ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen.

Das Angebot an Pflegeplätzen hat sich zu diesem Zeitpunkt somit auf insgesamt 154 Pflegeplätze, darunter weiterhin 11 Kurzzeitpflegeplätze, erhöht.

Geschäftsverlauf

Die wirtschaftliche Lage des FDS ist durch einen Verlustvortrag von 171.908,06 € gekennzeichnet. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 110.763,76 € ab. Somit liegt das Geschäftsergebnis 2015 um rd. 64 T€ über dem Planansatz von 47 T€, der Geschäftsverlauf war zufriedenstellend.

Die Pflegeplätze waren im Wirtschaftsjahr in 2015 zu 95,20 ausgelastet.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind mit 5.514 T€ gegenüber dem Vorjahr (4.754 T€) gestiegen (+760 T€).

Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr von 2.791 T€ auf 3.162 T€ gestiegen und macht mit 53,5 % der Gesamtleistung den größten Kostenblock aus. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Neueinstellungen und Tarifsteigerungen.



Der Materialaufwand ist im Berichtsjahr von 1.148 T€ auf 1.313 T€ gestiegen. Ursachen hierfür war insbesondere der höhere Bedarf an Zeitarbeitskräften im Pflegedienst.

Die nicht geförderten Abschreibungen (426 T€ nach 342 T€) sind auf Grund der Um- und Neubaumaßnahmen gestiegen.

Somit ergibt sich für 2015 ein, mit 464 um 37 T€ unter dem Vorjahreswert liegendes Betriebsergebnis.

Das Finanzergebnis ist mit -350 T€ nach -358 T€ geprägt von den Zinsaufwendungen für die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Der Rückgang resultiert aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen sowie Berücksichtigung von aktivierten Bauzeitinsen.

Somit ergibt sich für 2015 ein Jahresüberschuss von 111 T€, was einem Rückgang von 29 T€ im Vergleich zum Vorjahr (Jahresüberschuss 140 T€) entspricht.

Liquiditätslage

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Liquiditätsgrad I in %	14,5	21,7	69,5
Liquiditätsgrad II in %	22,6	28,9	85,7

Das kurzfristige realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach nicht in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Viernheimer Forums beläuft sich per 31. Dezember 2015 auf 18.989 T€ (Vorjahr 19.005 T€). Das Anlagevermögen macht davon 96,86 %, das kurzfristige gebundene Vermögen 3,14 % der Bilanzsumme aus.

Das wirtschaftliche Eigenkapital unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beläuft sich auf 37,08 % der Bilanzsumme, während das langfristige Fremdkapital 50,08 % bzw. das kurzfristige Fremdkapital 12,84 % der Bilanzsumme ausmachen.

Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr von 18.324 T€ auf 18.393 T€ hochgegangen. Wesentliche Zugänge betreffen die Brandmeldeanlage in Höhe von rd. 77 T€ und Dachanschlüsse Spitalplatz in Höhe von rd. 53 T€. Des Weiteren erfolgten noch für den Um- und Neubau Zugänge in Höhe von rd. 413 T€.

Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 112 T€ vermindert.

Die Veränderung des wirtschaftlichen Eigenkapitals (7.041 T€ nach 7.050 T€) setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens (-120 T€), der entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst wird, und dem Jahresüberschuss in Höhe von 111 T€ (Vorjahr Jahresüberschuss 140 T€). Für das Forum der Senioren ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 37,08 % per 31. Dezember 2015.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig getilgt, so dass sich die langfristigen Darlehen um 375 T€ auf 9.024 T€ vermindert haben.

Gemäß § 26 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes wird über die nachstehenden Sachverhalte gesondert berichtet:

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital setzt sich - neben dem Jahresergebnis 2015 – beim Zweiundzwanzigsten kaufmännischen Abschluss wie folgt zusammen:

	€	€
Festgesetztes Kapital lt. Satzung		3.100.000,00
Kapitalrücklage		87.811,86
Jahresergebnisse		
<i>(nach Verlustübernahme durch den Träger 1996)</i>		
- 1997	-257.888,92	
- 1998	-212.201,58	
- 1999	-466.125,58	
- 2000	-823.970,83	
- 2001	-537.449,78	
- 2002	-541.547,24	
- 2003	1.952.869,44	
- 2004	175.025,02	
- 2005	- 8.179,18	
- 2006	41.551,60	
- 2007	272.926,04	
- 2008	-140.023,00	
- 2009	122.080,05	
- 2010	-132.365,16	
- 2011	191.846,38	
- 2012	131.690,01	
- 2013	- 80.437,52	
- 2014	<u>140.292,19</u>	
		<u>-171.908,06</u>
		<u>3.015.903,80</u>

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Für alle erkennbaren Risiken wurden Rückstellungen gebildet. Dies waren Rückstellungen für Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Pensionsrückstellungen.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2015	314.845,65 €
Inanspruchnahme	91.117,42 €
Auflösung	12,23 €
Aufzinsung	11.709,00 €
Zuführung	<u>148.154,75 €</u>
Stand am 31.12.2015	<u>383.579,75 €</u>



Im Geschäftsjahr wurden u.a. folgende Investitionen getätigt:

Im Geschäftsjahr 2015 sind noch Investitionen für Anlagen im Bau (Neubau Spitalplatz) eine Summe von 413 T€ getätigt worden.

Die Erträge aus den allgemeinen Pflegeleistungen betreffen im Geschäftsjahr 2015

Ab dem 01.06.2014 galten die nachstehenden Pflegesätze:

Pflegestufe	Pflegekosten	Unterkunft/ Verpflegung	Invest.kosten	Gesamt € pro Tag
0	34,71	20,00	21,28	75,99
1	48,61	20,00	21,28	89,89
2	67,15	20,00	21,28	108,43
3	85,67	20,00	21,28	126,95
3+	97,77	20,00	21,28	139,05

Ab dem 01.10.2015 galten die nachstehenden Pflegesätze:

Pflegestufe	Pflegekosten	Unterkunft/ Verpflegung	Invest.kosten	Gesamt € pro Tag
0	34,80	20,49	21,28	76,57
1	49,04	20,49	21,28	90,81
2	68,04	20,49	21,28	109,81
3	87,01	20,49	21,28	128,78
3+	99,60	20,49	21,28	141,37

Mit den Entgelten wurden die folgenden Erträge erwirtschaftet:

Erträge	Wirtschaftspla n 15 €	Ergebnis 15 €	Abweichun g €	Abweichun g Prozent
Pflegeerlöse	5.291.849,00	5.513.871,86	222.022,86	4,03
sonst. betr. Erträge + BK-Zuschüsse	426.048,00	395.342,32	-30.705,68	-7,77
sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	120.773,00	120.062,02	-710,98	-0,59
Summe	5.838.670,00	6.029.276,20	190.606,20	3,16

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, betragen die Pflegeerlöse 91,45 % der vorstehend genannten Summe der Erträge (4,03 % über den Pflegeerlösen lt. Wirtschaftsplan 2015).

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 53.528 Pflegeetage erreicht. Dies sind genau 7.164 Tage mehr als im Vorjahr. Im Jahre 2015 sind 57 Bewohner verstorben.

Die Anzahl der Pflegeetage in der Pflegestufe 3 mit minus 1.182 Tagen ist durch die Zunahme in die Pflegestufe 0+ ausgeglichen.

Die Verteilung der Pflagetage zeigt die nachstehende Abbildung:

Bezeichnung	2015	2014	Abweichung
Pflegestufe 0+	2.632	956	1.676
Pflegestufe 1	22.746	18.346	4.400
Pflegestufe 2	21.191	19.355	1.836
Pflegestufe 3	6.403	7.585	-1.182
Pflegestufe 3+	556	122	434
Summe	53.528	46.364	7.164

Der Personalaufwand setzte sich wie folgt zusammen:

Den überwiegenden Teil der im FDS entstehenden Kosten stellen die Personalkosten dar:

Die Mitarbeiter werden nach Gehalts-, Vergütungs- und Lohntarifen des Bundesbesoldungsgesetzes, des BAT und des HLT vergütet, ab Oktober 2005 gilt der TvÖD.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Bemerkungen	2015 €	2014 €	Veränderung €	Veränderung Prozent
Löhne und Gehälter	2.425.817,76	2.145.754,05	280.063,71	13,05
Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	735.897,67	645.416,01	90.481,66	14,02
Summe	3.161.715,43	2.791.170,06	370.545,37	13,28

Die Erhöhung des Personalaufwandes um 13,28 %, ist durch Neueinstellungen und Steigerung der Löhne und Gehälter durch Tariferhöhung zurückzuführen.

Nachstehende Ist-Zahlen nach Fachbereichen standen im Wirtschaftsjahr 2015 zur Verfügung:

Bereich	2014	2015
Betriebsleitung	1	1
Verwaltung	3,47	3,40
Technik	1,5	2
Leitung Pflegedienst	1	1
Pflegedienst	39,61	43,66
Betreuungsassistent	2	2,98
Leitung soziale Betreuung	1	1
Soziale Betreuung	2,02	2,32
Hauswirtschaft	1	1
Küche	2,28	3,48
Gesamtergebnis	54,88	61,84

**Überblick folgender Rechtsstreitigkeiten:**

Im Jahr 2015 sind keine Rechtsstreitigkeiten anhängig.

Nachtragsbericht:

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Ereignisse von besonderer Bedeutung für das angelaufene Geschäftsjahr ergeben.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

Auch in Zukunft wird es, insbesondere durch restriktive Maßnahmen der Kostenträger nur sehr schwer sein, eine kontinuierliche, kostendeckende Bewirtschaftung des Viernheimer Forums der Senioren zu erzielen.

Auf der einen Seite sind die Kostenträger bemüht, einem Anstieg der Heimentgelte entgegen zu wirken. Hierdurch wird ein wesentlicher Faktor der Einnahmeseite der Einrichtung weitgehend vorbestimmt. Auf der anderen Seite stehen gegenläufige Entwicklungen bei den Kostenstrukturen in den Pflegeeinrichtungen entgegen. Neben den Erhöhungen im Bereich der Sachkosten, sind hierbei insbesondere die regelmäßigen tariflichen Lohnsteigerungen anzuführen.

Diese sogenannte „Scheren-Problematik“ birgt perspektivisch weiterhin ein Risiko für die Entstehung von wirtschaftlichen Fehlbeträgen. Im Jahr 2015 selbst konnte man solchen Entwicklungen erfolgreich entgegenwirken:

Durch die Neuverhandlungen der Investitionskosten mit dem Regierungspräsidium im Jahre 2014, ist es gelungen, den Entgeltbestandteil „Investitionskosten“ weitgehend kostendeckend zu gestalten, was zu einer deutlichen Verbesserung der Einnahmenstruktur der Einrichtung geführt hat. Die vereinbarten Entgelte bleiben bis zum 31.12.2015 stabil. Vor dem Hintergrund einiger Urteile des Bundessozialgerichts wurde jedoch die entsprechende Landesverordnung zur Berechnung der Investitionskosten geändert. Einige Kostengruppen können in Zukunft nicht mehr in der bisherigen Kalkulation in Ansatz gebracht werden. Die Betriebsleitung geht daher perspektivisch von stark sinkenden Entgelten im Bereich der Investitionskosten aus. Die erwartete Kürzung, eine Senkung des Tagesatzes von derzeit 21,28 € auf 15,44 €, wurde im Wirtschaftsplan 2016 bereits berücksichtigt.

Bereits im September 2015 wurde dem Regierungspräsidium Gießen ein Antrag zur Genehmigung der Investitionskosten für das Jahr 2016 fristgerecht vorgelegt. Der Antrag wurde bislang noch nicht abschließend bearbeitet.

Auch im Bereich der Entgeltbestandteile „Allgemeine Pflegeleistungen“ und „Unterkunft und Verpflegung“ konnte in den letzten Jahren, durch eine weitere Reduktion der betrieblichen Aufwendungen, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erzielt werden. Hier stößt der Betrieb jedoch mittlerweile an seine Grenzen.

Weiterhin wurden die Entgelte in diesen Preissegmenten durch die Nutzung der von den Kostenträgern jährlich angebotenen Pauschalen moderat erhöht.

Weitere Betriebsrisiken gehen für das Viernheimer Forum der Senioren von dem weiteren Wachstum des Pflegemarktes aus. Immer mehr Anbieter von stationären Pflegeleistungen drängen auf den Markt. Insbesondere durch einen weiteren, lokalen Anbieter könnte die bislang sehr gute Auslastung des Viernheimer Forum der Senioren gefährdet werden. Im Rhein-Neckar-Raum bestehen längst Angebotsüberhänge.

Das Wachstum des Pflegemarktes in der Region macht sich indes auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Eine weiter zunehmende Anzahl an stationären Anbietern und auch eine wachsende Anzahl an ambulanten Diensten konkurrieren mehr und mehr um die wenigen, am Markt noch verfügbaren Fachkräfte.



Auch für das Viernheimer Forum der Senioren, wird es immer schwieriger, Fachkräfte zu rekrutieren und zu binden. Der Einsatz von Zeitarbeitsfirmen im Pflegebereich ist aus Sicht der Betriebsleitung grundsätzlich kritisch zu sehen und stellt keine betriebliche Strategie dar. Zur Abdeckung von Lücken, die durch nicht besetzte Stellen, vor allem im Helferbereich, und durch Krankheitsausfälle bestehen, wird deshalb auch 2016 weiter auf Zeitarbeit zugegriffen werden müssen.

In der Vergangenheit war es stets problematisch, den gesetzlich vorgegebenen Anteil des Fachpersonals am Gesamtpersonal in Höhe von 50% vorzuhalten. Diese Situation hat sich durch die verstärkte betriebliche Ausbildung in der Vergangenheit derzeit etwas entspannt. Die Fachquote in der Einrichtung liegt zurzeit knapp über 60%. Wie bereits dargelegt, fehlt es derzeit an geeigneten Pflegehilfskräften, die durch Zeitarbeit ersetzt werden müssen.

Trotzdem sollen auch weiterhin kontinuierliche betriebliche Anstrengungen unternommen, um eigene Fachkräfte auszubilden. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wurde hierzu bereits im Wirtschaftsjahr 2010 von 10 auf 12 erhöht und soll so zunächst beibehalten werden.

Parallel werden bestehende Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung genutzt, um bereits beschäftigte Pflegehilfskräfte zu examinierten Fachkräften weiterzubilden.

Auch im laufenden Jahr war die Übernahme des im Betrieb ausgebildeten Pflegenachwuchses, die einzige Möglichkeit der Einrichtung, den im Zuge der baulichen Entwicklung entstandenen, deutlichen Bedarf an Fachkräften sicherstellen zu können.

Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen hat das Viernheimer Forum der Senioren seine wirtschaftliche Situation in den letzten Jahren kontinuierlich verbessern und stabilisieren können.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 geht wiederum von einem positiven Jahresergebnis aus.

Nachstehende Aktivitäten sollen im Wirtschaftsjahr 2016 weiterverfolgt werden und zu einer weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Einrichtung beitragen:

Änderungen bei den Heimkosten durch das Pflegestärkungsgesetz II:

Die grundlegenden Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II haben auch Auswirkungen auf die Finanzierung von Einrichtungen und stellen die bisherige Kalkulation und Finanzierungsmodelle in Pflegeheimen in Frage – mit mutmaßlich massiven Auswirkungen auf die Bewohnerstruktur im Viernheimer Forum der Senioren.

Bisher war es so, dass Einrichtungen höhere Kosten abrechnen dürfen, je höher die Pflegestufe war. Dies vor dem Hintergrund, dass mit dem Anstieg des Pflegebedarfs eines Bewohners auch der Personaleinsatz der Einrichtung steigt, um die hilfebedürftige Person zu versorgen. Erfolgt eine Höherstufung durch den Medizinischen Dienst, steigen damit sowohl der Betrag von der Kasse als auch der Eigenanteil des Betroffenen oder seines Angehörigen. Dies ging mit dem größeren Aufwand einher, um einen in stärkerem Maße auf Unterstützung und Pflege Angewiesenen fachgerecht zu versorgen. Allerdings wurde damit auch ein Anreiz für die Pflegeeinrichtungen gesetzt, möglichst viele Bewohner höherer Pflegestufen zu versorgen. Häufig gab es Konflikte, wenn in einem Grenzfall eine Einrichtung auf Höherstufung drängte. Den Betroffenen und Angehörigen war aber umgekehrt daran gelegen war, in



der niedrigeren Pflegestufe zu bleiben, weil mit einer höheren Stufe auch ein höherer Eigenanteil verbunden war.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ändert sich Pflegesatzkalkulation wesentlich. Zum einen müssen die Pflegesätze vom alten System mit den drei Pflegestufen in das neue mit den fünf Pflegegraden überführt werden. Bis zum 30. September 2016 haben die Einrichtungen Zeit, neue Pflegesatzvereinbarungen abzuschließen.

Geschieht dies nicht, werden die Pflegesätze nach bestimmten Formeln umgerechnet, die in § 92e SGB XI geregelt sind. Es ist dann so, dass in den niedrigen Pflegegraden verglichen mit der entsprechenden Pflegestufe weniger und in den höheren mehr Geld gezahlt wird. Zum anderen ist der Eigenanteil der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen in Zukunft in jedem der Pflegegrade gleich hoch, das heißt man bezahlt für Pflegegrad 1 genauso viel dazu wie für Pflegegrad 5. Der sogenannte einrichtungseinheitliche Eigenanteil unterscheidet sich nur noch von Einrichtung zu Einrichtung. Eine Höherstufung hat damit keine unmittelbaren Auswirkungen mehr auf den betroffenen Bewohner und seinen Eigenanteil.

Auch wenn so das Konfliktpotential zwischen zuzahlendem Betroffenen und auf möglichst hohe Pflegesätze angewiesenem Betreiber entschärft ist, wurde der Anreiz, viele Bewohner mit hohen Graden an Pflegebedürftigkeit zu versorgen, noch einmal erhöht. Die Beträge für niedrige und hohe Grade liegen weiter auseinander als nach dem alten System.

In einer Beispielrechnung für die Zeitschrift CAREkonkret von Diplom-Kaufmann Tillmann Rosenbaum-Nagy liegen die Tagessätze für eine Tagespflegeeinrichtung nach altem System zwischen 51,29 € (Pflegestufe 0) und 59,39 € (Pflegestufe 3) und nach neuem zwischen 38,43 € (Pflegegrad 2) und 73,41 € (Pflegegrad 5). (Der Pflegegrad 1 (29,98 €) ist neu und hat keine Entsprechung in den Pflegestufen und wird daher nicht mitberücksichtigt). Um als Pflegeeinrichtung wirtschaftlich zu arbeiten, wird es zukünftig wohl noch mehr auf den „richtigen Bewohnermix“ ankommen.

Der einheitliche Eigenanteil zielt von der Betroffenenenseite aus in dieselbe Richtung: Im Verhältnis zur erbrachten Leistung ist der einheitliche Eigenanteil in den niedrigen Pflegegraden höher als vorher, wohingegen man in einem höheren Pflegegrad von der Neuregelung profitiert. Es ist daher davon auszugehen, dass Pflegebedürftige zukünftig erst später in eine Einrichtung einziehen.

Seit Jahren werden Bewohner von Pflegeheimen älter und zunehmend pflegebedürftiger. Dem Prinzip „ambulant vor stationär“ folgend ist dies politisch auch so gewünscht und entspricht dem Wunsch der meisten Menschen, ihr Lebensende zu Hause zu verbringen. Allerdings sterben die meisten nach wie vor in Pflegeheim oder Krankenhaus. Es geht aber nicht nur um die Frage von Wunsch und Wirklichkeit, sondern um die individuell bedarfsgerechte Versorgung. Es gibt bei manchen persönlichen Lebensverhältnissen und gesundheitlichen Umständen keine Alternative zur Rundumversorgung eines Pflegeheims. In einem Pflegeheim professionell gepflegt zu werden, kann auch dazu dienen, mehr Eigenständigkeit zu bewahren. Das klassische Pflegeheim übernimmt in diesen Fällen eine wichtige Aufgabe und ist der Lebensmittelpunkt des Bewohners. Jedoch sind Pflegeheimplätze teuer.

Auch ökonomische Gründe legen es zumindest nahe, die Ambulantisierung voran zu treiben, gerade, wenn man den Anteil mit einbezieht, den in dem Fall pflegende Angehörige und eben nicht teure Fachkräfte leisten.

Es bleibt zu hoffen, dass auch mit der neuen Pflegesatzberechnung, die Anreize für Einrichtung und für Betroffene bietet, erst möglichst spät in eine Pflegeeinrichtung zu gehen, nicht vorwiegend ökonomische Gründe, sondern zu allererst die Bedürfnisse



der Betroffenen ausschlaggebend sein wird. Es ist aber anzunehmen, dass sich der Trend verstärkt fortsetzen wird, dass zunehmend ältere und stärker pflegebedürftige Menschen in einem Pflegeheim leben werden. Auf das Leben in einer Pflegeeinrichtung hätte dies große Auswirkungen, steht und fällt Zusammenleben und gemeinsame Aktivitäten im neuen Lebensmittelpunkt doch mit der Pflegebedürftigkeit der Bewohner.

Das Viernheimer Forum der Senioren bereitet den Übergang in das neue Vergütungssystem in der PSG II derzeit, unter Einbeziehung der Fachanwaltskanzlei Iffland und Partner, vor.

Zielsetzung ist, die grundlegenden Veränderungen in der Struktur des Vergütungssystems für das Forum der Senioren wirtschaftlich positiv zu gestalten.

Um die Markt- und Konkurrenzfähigkeit des Betriebsgebäudes zu erhalten und weiter zu verbessern, wurden in den beiden letzten Jahren begonnen, Gemeinschaftsflächen zu erneuern und neu zu gestalten. Im laufenden Geschäftsjahr soll ein weiterer Wohnbereich neue Bodenbeläge und einen Neuanstrich erhalten. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Maßnahmen ist nicht unmittelbar monetär messbar. Die Erhaltung der Marktfähigkeit des Betriebsgebäudes ist für eine stabile Auslastung und damit für eine stabile Einnahmestruktur kausal.

Auch in den Folgejahren besteht für das FDS die Notwendigkeit,

- einerseits die bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege zu leisten,
- andererseits dem aus dem Rahmenbedingen der Pflegeversicherung resultierenden Kostendruck Rechnung zu tragen, ohne dass die essentiellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Viernheimer Forums der Senioren auch in Zukunft ihren Beitrag leisten.

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Lagebericht 2015

◆ Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung:

[...]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Viernheimer Forum der Senioren und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

[...]

2.2.2. Kapitalgesellschaften

**Stadtwerke
Viernheim**
Die Energie in Ihrer Nähe.

2.2.2.1. Stadtwerke Viernheim GmbH

**Stadtwerke
Viernheim**

Die Energie in Ihrer Nähe.

Industriestraße 2

68519 Viernheim

Tel: 06204/989-0, Fax: 06204/989-250

E-Mail: info@stadtwerke-viernheim.de

www.stadtwerke-viernheim.de

Unternehmenszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr und öffentlichen Badeeinrichtungen. Ferner erbringt die Gesellschaft Betriebsführungsleistungen für städtische Einrichtungen.

Organe des Unternehmens:

*Gesellschafter-
versammlung:*

Magistrat der Stadt Viernheim

Aufsichtsrat:

Matthias Baaß	Bürgermeister	(Vorsitzender)
Martin Beickler		
Volker Ergler	Stadtverordneter	
Andreas Häfele	Ehrenstadtrat	
Reinhard Hölscher		
Raimund Käser	Ehrenstadtverordneter	
Wolfgang Klee		
Daniel Lohbeck	Betriebsratsmitglied	
Klaus Quarz	Ehrenstadtverordneter	
Klaus Roth		
Bernhard Seitz	Ehrenstadtrat	(stellv. Vorsitzender)
René Steffen Thoma	Stadtverordneter	
Horst Winkenbach	Stadtverordneter	
Hildegard Wunder	Betriebsratsmitglied	

Geschäftsführung: Dr. Ralph Franke

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Viernheim

Rechtsform: GmbH

Gründung: 12.08.1999

Stammkapital: 3,3 Mio €

*Aufwandsentschä-
digungen Aufsichtsrat:* 7.200,00 €

Gesellschafter: Alleingesellschafter ist die Stadt Viernheim

Beteiligungen: Alleingesellschafter ist die Stadt Viernheim

Jahresabschluss: 2015
geprüft durch die HRB Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Feststellung durch die Gesellschafterversammlung am 22.09.2016

Bilanz des Konzerns

AKTIVA			PASSIVA		
	Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €		Stand 31.12.2015 €	Stand 31.12.2014 €
A. Anlagevermögen	62.417.958,44	54.422.809,88	A. Eigenkapital	22.354.935,41	21.193.860,22
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	625.091,73	417.816,34	I. Gezeichnetes Kapital	3.300.000,00	3.300.000,00
II. Sachanlagen	61.481.785,97	53.759.487,23	II. Kapitalrücklagen	7.613.820,00	7.613.820,00
III. Finanzanlagen	311.080,74	245.506,31	III. Gewinnrücklagen	9.686.039,58	10.653.537,65
B. Umlaufvermögen	15.481.388,80	17.080.279,78	IV. Jahresüberschuss	1.755.075,83	-373.497,43
I. Vorräte	946.379,56	706.407,58	B. Empfangene Ertragszuschüsse	1.066.209,81	1.409.828,68
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.162.849,83	9.727.854,16	C. Rückstellungen	4.802.785,16	4.100.908,68
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.372.159,41	6.646.018,04	D. Verbindlichkeiten	50.284.122,14	45.148.442,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten	175.851,48	55.547,98			
D. Aktive Latente Steuern	432.853,80	294.402,54			
SUMME AKTIVA	78.508.052,52	71.853.040,18	SUMME PASSIVA	78.508.052,52	71.853.040,18

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Position	GuV 2015 €
+ Umsatzerlöse	64.088.726,86
+ Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	374.246,48
+ andere aktivierte Eigenleistungen	1.599.110,36
+ sonstige betriebliche Erträge	1.667.622,12
- Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	40.922.862,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.954.444,69
- Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	6.105.085,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	1.704.155,74
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.882.650,95
- Abschreibungen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	195.543,46
- sonstige betriebliche Aufwendungen	4.506.289,32
+ Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.858,30
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	98.097,00
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.452.493,39
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.107.135,46
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	956.977,21
- Sonstige Steuern	395.082,43
Konzernjahresüberschuss	1.755.075,82

Auszug aus dem geprüfter und bestätigter Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des Stadtwerke Viernheim Konzerns:

Grundlage des Unternehmens

Das Geschäftsfeld der Stadtwerke Viernheim GmbH ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr und öffentlichen Badeeinrichtungen. Darüber hinaus werden Betriebsführungsleistungen für städtische Einrichtungen erbracht.

Gleichzeitig ist die Gesellschaft Eigentümer und Betreiber des Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes in Viernheim, des Strom- und Gasnetzes in Heddesheim sowie des Stromnetzes in Hirschberg a. d. B. (an der Bergstraße).

Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft in Kooperation mit der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH Windparks in Rheinland-Pfalz und Hessen.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Lage auf den Energiemärkten bleibt entscheidend für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die im Jahr 2011 eingeleitete Energiewende in Deutschland mit Abschaltung der ersten Kernkraftwerke und der Anstieg der bundesweiten EEG Stromeinspeisungen führen verstärkt zu Verschiebungen der Geschäftsmodelle von Stadtwerken.

Konventionelle Stromerzeugung aus fossilen Energien wird immer unattraktiver, die Wettbewerbssituation auf den Endkundenmärkten drückt auf die erzielbaren Deckungsbeiträge, die Entwicklung von Projekten der regenerativen Stromerzeugung stößt an die Grenzen verfügbarer Standorte und Bürgerakzeptanz. Erdgaseinsatz zur Raumwärmeerzeugung wird zunehmend durch Stromanwendungen ersetzt bei gleichzeitig sinkendem Wärmebedarf aufgrund des Klimawandels.

Der politische Konsens zur Ablösung der fossilen Energien schwindet aufgrund zunehmender Anwohnerproteste gegen geplante Windkraftanlagen und Stromleitungen, der immer noch unzureichenden Stromtransportwege von Nord- nach Süddeutschland und der gefühlten Kostensteigerungen aufgrund des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zusehends.

[...]

Nachhaltige Planbarkeit ist vor allem im Netzbetrieb und der Wasserversorgung gegeben.

Geschäftsverlauf

Netzbetrieb

Der Stromnetzbetrieb 2015 war insbesondere durch den Anschluss der Stromnetze der Netzgebiete Heddesheim und Hirschberg an der Bergstraße geprägt. Dies steigerte den Stromdurchsatz in Viernheim um 57 % gegenüber dem Vorjahr. Ein Drittel der aufgenommenen Strommengen konnten an die beiden neuen Netze weitergegeben werden.

Im Bereich Erdgas steigerte sich die Abgabe um 14,3 %, dies entspricht dem Anstieg der Gradtagszahlen. Der Wasserabsatz erhöhte sich um knapp 4 %. Zugleich konnte auch die Absatzmenge für den Energieträger Fernwärme um 18 % gesteigert werden.

Die Sparten Wasser und Fernwärme, für die eine kostenorientierte Netzentgeltabrechnung direkt im Geschäftsjahr erfolgt, tragen nicht zum Jahresergebnis bei.

[...]

Der Wasserverbrauch steigerte sich im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 3,9 %. Die Versorgung erfolgte ohne größere Probleme. Dank der umfassenden Sanierungsanstrengungen in der Vergangenheit weist das Viernheimer Netz weiterhin vergleichsweise niedrige Wasserverluste auf.

Analog der Zunahme des Gasverbrauchs in Viernheim war 2015 auch der Fernwärmeverbrauch gestiegen. Die abgegebene Wärmemenge stieg um 17,7 %. Im Berichtsjahr erfolgten keine größeren Erschließungen oder Neubauten mit Fernwärmeversorgung. Zielsetzung der nächsten Jahre ist weiterhin nicht der Ausbau der Erzeugung, sondern die Nutzung frei werdender Erzeugungskapazitäten für andere Verbrauchsstellen.

Vertrieb und Handel

Der Wettbewerb bei Strom und Gas ist, wie bereits in den Vorjahren, sehr intensiv. Die an Endkunden abgesetzten Mengen sind beim Strom um über 3 % gestiegen, die Steigerung erfolgte über alle Kundengruppen, vor allem aber auch im Vertrieb außerhalb des Konzessionsgebietes der Stadt Viernheim.

Beim Erdgas stieg die Abgabe gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß aufgrund der Temperaturentwicklung um 10,1 %. Auch hier entwickelte sich die Absatzmenge außerhalb Viernheims positiver als im Kerngebiet. Die Effekte aus Kundenverlusten an Wettbewerber sind vergleichsweise gering. Da ein zunehmender Anteil der Gasmengen im kurzfristigen Terminmarkt eingekauft wurde, konnten die witterungsbedingt eingetretenen gesunkenen Marktpreise genutzt werden.

[...]

Der Wasserabsatz stieg im Jahr 2015 erstmals wieder mit 3,9 % nennenswert.

Der Fernwärmeabsatz stieg witterungsbedingt um 17,7 %.

Energieerzeugung aus Windkraftanlagen

Das Geschäftsjahr 2015 war maßgeblich von dem Bau und der Inbetriebnahme dreier Windkraftanlagen des Typs N117 der Firma Nordex für den Windpark in Kirrweiler geprägt. Erste Erträge aus der Einspeisung von erzeugtem Strom aus diesen Windkraftanlagen konnten bereits ab Herbst 2015 erzielt werden.

[...]

Nahverkehr

Der operative Busverkehr in Viernheim lief im Geschäftsjahr 2015 weitgehend reibungslos. Das Linienkonzept hat sich bewährt und bietet in Verbindung mit den Verstärkerfahrten im Schülerverkehr eine für die Größe der Stadt gute Versorgung. Diese Sparte ist jedoch nachhaltig defizitär. In den Folgejahren muss zudem mit einem Anstieg des Defizits gerechnet werden, da seit Ende 2015 bezüglich der Erbringung der Fuhrleistungen ein höheres Kostenniveau gegeben ist.

Bäderwesen

Das Bäderwesen als Bestandteil der Viernheimer Daseinsfürsorge ist wie in der Vergangenheit weiterhin stark defizitär und muss aus den Erträgen der anderen Sparten, mitfinanziert werden. Die Besucherzahlen haben sich mittlerweile stabilisiert, wobei jedoch gerade im Freibad eine starke Witterungsabhängigkeit gegeben ist. Die Erlöse im Bäderwesen stiegen gegenüber dem Vorjahr um ca. 10%. Insbesondere für den Schul- und Vereinssport sind die verfügbaren Nutzungszeiten sehr gut ausgebucht.

Dienstleistungen

Der Stadtwerke Viernheim Konzern erbringt umfangreiche Dienstleistungen für Endkunden, die Stadt Viernheim und Nachbarkommunen. Das Spektrum umfasst die Erstellung von Hausanschlüssen, die Wartung an kundeneigenen Stationen sowie ein kompletter Wärme-Service zur Bereitstellung von Nutzwärme, Unterhaltstätigkeiten an Wassernetzen, die Betriebsführung für Straßenbeleuchtung und Abwasserentsorgung, die Übernahme von Erschließungen, Vermessungsarbeiten und vieles mehr.

[...]

Prognosebericht

Der Stadtwerke Viernheim Konzern bedient im Kerngeschäft einen regional begrenzten Markt, in dem eine Erhöhung des Marktanteils nur wenig realistisch ist. Nachhaltige Chancen zur weiteren Entwicklung des Konzerns bieten der Ausbau der Netzbetreiberaktivitäten in der Region und die Investition in regenerative Energieerzeugungsanlagen sowie im Ausbau von Dienstleistungen. Mit der Übernahme der Stromnetze in den Gemeinden Heddesheim und Hirschberg a. d. B. und der Projektierung und Umsetzung von Windparks hat der Konzern erhebliche Mittel für diese Weiterentwicklung bereitgestellt und eingesetzt. Nach den plangemäßen Anlaufverlusten werden diese Aktivitäten in Zukunft wesentliche Arbeitsgebiete des Konzerns sein, die zum Cash-Flow und Unternehmensergebnis beitragen und so den nachhaltigen Bestand sowie die nachhaltige Investitionsfähigkeit des Konzerns sichern.

[...]

Auszug aus dem Prüfungsbericht der WIKOM zum Lagebericht 2015

◆ Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung:

[...]

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Konzernlagebericht steht insgesamt im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

[...]

2.2.3. Wasserverbände



2.2.3.1. Abwasserverband Bergstraße



Altau 10
69469 Weinheim
Tel: 06201/4978-0, Fax: 06201/4978-127
E-Mail: info@avb-weinheim.de
www.avb-weinheim.de

Verbandszweck:

Der Zweckverband Abwasserverband Bergstraße hat die Aufgabe, grundsätzlich die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abfälle sowie die Niederschlagswässer von den Mitgliedern zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen. Die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe sind abzuführen und unschädlich unterzubringen.

Er erstellt, betreibt und unterhält die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Mitglieder:	Abwasserverband Grundelbachtal	Laudenbach
	Birkenau	Ober-Laudenbach
	Hemsbach	Weinheim
	Hirschberg	Viernheim

Organe des Unternehmens:

Verbands-
versammlung: bestehend aus den (Ober)Bürgermeistern der Städte Weinheim, Viernheim und Hemsbach sowie der Gemeinden Laudenbach, Hirschberg und Birkenau und dem Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Grundelbachtal sowie je 4 weiteren Vertretern für die Städte Viernheim und Weinheim, 2 weiteren Vertretern für die Stadt Hemsbach sowie 1 weiteren Vertreter für die Gemeinden Laudenbach, Birkenau, Hirschberg und den Abwasserverband Grundelbachtal.

Die Stadt Viernheim wird in der XVIII. Leg. Periode vertreten von:

Matthias Baaß	Bürgermeister
Dieter Gross	Stadtrat
Dr. Jörn Ritterbusch	Stadtverordneter
Rolf Nordmann	Stadtverordneter
Gerd Brinkmann	Stadtrat

<i>Verbands-</i> <i>vorsitzender:</i>	Heiner Bernhard	Oberbürgermeister Weinheim (Vorsitzender)
	Matthias Baaß	Bürgermeister Viernheim (Stellv. Vorsitzender)
	Jürgen Kirchner	Bürgermeister Hemsbach (Stellv. Vorsitzender)

<i>Geschäftsführung:</i>	Dipl.-Ing. Hubert Ensinger	Geschäftsführer
	Heidrun Parzigas	kaufm. Leiterin

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Weinheim
Rechtsform: Zweckverband i. S. des Gesetzes über Kommunale
Zusammenarbeit
Gründung: 1976
*Belastung für den
städt. Haushalt:* 2016 Zuweisung an den Verband: 2.110.250,00 €

2.2.3.2. Gewässerverband Bergstraße



GEWÄSSERVERBAND
 Bergstraße
 Geschäftsstelle
 An der Weschnitz 1
 64653 Lorsch
 Tel: 06251/52485, Fax: 06251/587244
 www.gewaesserverband-bergstrasse.de

Verbandszweck:

Der Gewässerverband Bergstraße hat die Aufgabe, die Gewässer im Verbandsgebiet zu unterhalten bzw. im Rahmen der Unterhaltung auszubauen. Er hat Renaturierungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern zu planen und durchzuführen. Weitere Aufgabe ist die Planung und Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Verbandsgebiet inkl. der Erstellung und Betreuung von Hochwasserrückhaltebecken.

Mitglieder:	Kreis Bergstraße	Heppenheim
	Alsbach-Hähnlein	Lampertheim
	Bensheim	Lautertal
	Biblis	Lindenfels
	Birkenau	Lorsch
	Bürstadt	Mörlenbach
	Einhausen	Rimbach
	Fürth	Viernheim
	Gernsheim	Zwingenberg
	Groß-Rohrheim	

Organe des Unternehmens:

Verbands-	bestehend aus je einem Vertreter der o.a. Mitgliedskommunen.	
versammlung:	Vertreter Viernheims in der XVIII. Leg Periode ist 1. Stadtrat Jens Bolze	
Verbands-	Christian Engelhardt	Landrat (Verbandsvorsteher)
vorstand:	Helmut Sachwitz	Erster Stadtrat (Bensheim) (stellv. V-Vorsteher)
	Christian Schönung	Bürgermeister (Lorsch)
	Jürgen Kaltwasser	Bürgermeister (Lautertal)

Geschäftsführung: Ulrich Androsch

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz:	Heppenheim
Rechtsform:	Wasser – und Bodenverband i.S. des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	01.01.2001 als Zusammenschluss aus dem Weschnitz-Verband (Gründung 1958) und dem Lauter-Winkelbach-Verband (Gründung 1966)
Belastung für den städt. Haushalt:	2016 Beitrag: 85.093,50 €

2.2.4. (Zweck-)Verbände



2.2.4.1. Sparkassenzweckverband



An der Sparkasse
64646 Heppenheim
Tel: 06252/12-0, Fax: 06252/12-1999

Verbandszweck:

Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist die Übernahme der Gewährträgerschaft für die Sparkasse Starkenburg.

Mitglieder: Abtsteinach
Birkenau
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenach
Heppenheim
Hirschhorn
Lindenfels
Mörtenbach
Neckarsteinach
Rimbach
Viernheim
Wald-Michelbach

Organe des Unternehmens:

Verbandsversammlung: bestehend aus je einem Vertreter für jedes Verbandsmitglied.
Vertreter Viernheims ist Stadtverordneten-Vorsteher Norbert Schübeler.

<i>Verbandsvorstand:</i>	Rainer Burelbach	Bürgermeister (Heppenheim)	Vorsitzender
	Rolf Reinhard	Bürgermeister (Abtsteinach)	stellv. Vorsitzender
	Helmut Morr	Bürgermeister (Birkenau)	
	Jens Helmstädter	Bürgermeister (Mörtenbach)	
	Markus Röth	Bürgermeister (Grasellenach)	
	Uwe Spitzer	Bürgermeister (Gorxheimertal)	
	Michael Helbig	Bürgermeister (Lindenfels)	

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Heppenheim

Rechtsform: Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gründung: 01.01.1955

Belastung für den städt. Haushalt: keine laufenden Zahlungen

2.2.4.2. Hessischer Verwaltungsschulverband



Birkenweg 14
64283 Darmstadt
Tel: 06151/4982-0, Fax: 06151/4981-60
E-Mail: info@hvsu.de

Verbandszweck:

Nach dem Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz – VwSchG) ist der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSU) für die schulmäßige Förderung der beruflichen Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten der Verbandsmitglieder im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung zuständig.

Mitglieder: Pflichtmitglieder nach dem Verwaltungsschulgesetz sind:
das Land Hessen
der Landeswohlfahrtsverband Hessen
die kreisfreien Städte
die Landkreise
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Organe des Unternehmens:

<i>Verbands-</i>	<u>Hessischer Verwaltungsschulverband</u>	
<i>versammlung:</i>	Detlef Ruffert	Kreistagsvorsitzender (Marburg-Biedenkopf)
	Dr. Horst Knechtel	Bürgermeister a.D. (Schulleiter HVSU)
	<u>Land Hessen</u>	
	Werner Koch	Staatssekretär (HMdI) (stellv. Verbandsvorsteher)
	Alfred Schmaus	Ministerialrat (HMdI)
	Sandra Perlick-Hessler	Regierungsdirektorin (HMdI)
	<u>LWV</u>	
	Helmut Siebert	Ltd. Verwaltungsdirektor (Kassel)
	Volker Kossin	Verwaltungsdirektor (Kassel)
	<u>Hessischer Städtetag</u>	
	Jochen Partsch	Oberbürgermeister (Darmstadt) (Verbandsvorsteher)
	Frieder Gebhard	Bürgermeister Langen
	Roland Kern	Bürgermeister Rödermark
	<u>Hessischer Landkreistag</u>	
	Stefan Reuß	Landrat Werra-Meißner-Kreis
	Dr. Jan Hilligardt	Geschäftsführender Direktor HLT
	Dr. Michael Reuter	Kreisbeigeordneter Odenwaldkreis
	<u>Hessischer Städte- und Gemeindebund</u>	
	Werner Schuchmann	Bürgermeister Ober-Ramstadt
	Andreas Larem	Bürgermeister Messel
	Dr. Werner Thomas	Bürgermeister Dieburg
	<u>weitere Mitglieder</u>	
	Gerhard Grandke	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen-

u. Giroverbandes Hessen-Thüringen

Verbands- ausschuss	<u>Verbandsvorsteher des HVSV:</u>	
	Detlef Ruffert	Kreistagsvorsitzender (Marburg-Biedenkopf)
	<u>Schulleiter der HVSV</u>	
	Horst Knechtel	Bürgermeister a.D.
	<u>Land Hessen</u>	
	Werner Koch	Staatssekretär HMdl (stellv. V.-Vorsteher)
	<u>LWV</u>	
	Helmut Siebert	Ltd. Verwaltungsdirektor (Kassel)
	<u>Hessischer Städtetag</u>	
	Stephan Gieseler	Geschäftsf. Direktor (Hessischer Städtetag)
	<u>Hessischer Landkreistag</u>	
	Stefan Reuß	Landrat (Werra-Meißner-Kreis)
	<u>Hessischer Städte- und Gemeindebund</u>	
Werner Schuchmann	Bürgermeister (Ober-Ramstadt)	
<u>weitere Mitglieder</u>		
Gerhard Grandke	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- u. Giroverbandes Hessen-Thüringen	
Schulleiter:	Horst Knechtel	Bürgermeister a.D.
Geschäfts- führer:	Horst Knechtel	Bürgermeister a.D.
Bezirksleitung Frankfurt a. M.:	<u>Land Hessen</u>	
	Werner Eck	Dipl. Ing. RP DA (Vorsitzender)
	<u>Hessischer Städtetag</u>	
	Stephan Gieseler (stellv. Vors.)	Geschäftsf. Direktor (Hessischer Städtetag)
	<u>Hessischer Landkreistag</u>	
	Carsten Müller	Kreisbeigeordneter (Kreis Offenbach)
	<u>Hessischer Städte- und Gemeindebund</u>	
	Bernhard Bessel	Bürgermeister (Hainburg)

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz:	Darmstadt
Rechtsform:	Zweckverband
Gründung:	1946
Belastung für den städt. Haushalt:	2016 Verbandsumlage: 3.382,07 €

2.2.4.3. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement



Gereonstr. 18-32
50670 Köln
Tel: 02 21/ 3 76 89-0, Fax: 02 21/ 3 76 89-59
E-Mail: kgst@kgst.de
www.kgst.de

Verbandszweck:

Gemeinsam mit ihren und für ihre Mitglieder befasst sich die KGSt mit Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung. Sie entwickelt auf der Grundlage der kommunalen Praxis gutachterliche Empfehlungen.

Mitglieder: Über 1.950 Kommunen und Institutionen sind bereits Mitglied der KGSt. Jede Kommune kann ordentliches Mitglied werden. Behörden und Institutionen können korrespondieren (nicht stimmberechtigte) Mitglieder sein.

Organe des Unternehmens:

**Mitglieder-
versammlung:** bestehend aus je einem Vertreter für jede Mitgliedskommune. Vertreter Viernheims ist Bürgermeister Matthias Baaß.

**Verwaltungs-
rat:** bestehend aus mindestens 36 in der kommunalen Praxis erfahrenen Persönlichkeiten, die sich für die Arbeit der KGSt besonders aufgeschlossen gezeigt haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates. In der Wahlperiode 2014-2017 ist der Verwaltungsrat derzeit mit 44 Mitgliedern und 12 Gastmitgliedern besetzt.

Vorstand: Rainer Christian Beutel (Vorstand)
Norbert Ottersbach (stellv. Vorstand)

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Köln

Rechtsform: Verband

Gründung: 1949

**Belastung für den
städt. Haushalt:** Mitgliedsbeitrag 2016: 1.740,96 €

2.2.4.4. ekom21 – KGRZ Hessen



Carlo-Mierendorff-Str. 11
35398 Gießen
Tel: 0641/9830-0, Fax: 0641/ 9830-2020
E-Mail: ekom21@ekom21.de
www.ekom21.de

Verbandszweck:

„ekom21“ steht für das größte BSI-zertifizierte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen, für das drittgrößte in Deutschland und für stetige Weiterentwicklung seit 1970. Hervorgegangen aus den Kommunalen Gebietsrechenzentren, bietet die ekom21 für ihre Kunden ein umfangreiches Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolio an.

Dazu gehört:

- Beschaffung und Bereitstellung von informationstechnischen Anlagen und Lösungen
- Entwicklung, Wartung und Vertrieb von ganzheitlichen, innovativen Lösungen
- BSI-zertifizierter Service-Provider
- Professionelles Dienstleistungsangebot.

Die ekom21 betreut über 700 Kunden mit über 30.000 Anwendern. Sie hat sich auf Komplettlösungen für kommunale Kunden spezialisiert. Zu den kommunalen Kunden gehören Landkreise, Städte, Gemeinden, kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände, Anstalten, Krankenhäuser, Heime und andere öffentliche Einrichtungen. Zu den staatlichen Kunden zählen Landesverbände, Ministerien und Regierungspräsidien.

Im Jahr 2001 wurde die ekom21 GmbH durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel und die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen gegründet.

Beide Körperschaften haben sich zum 1. Januar 2008 zusammengeschlossen. Dies wurde von den Versammlungen des KGRZ Kassel am 11.12.2007 und der KIV in Hessen am 13.12.2007 beschlossen. Unter dem Namen „ekom21 – KGRZ Hessen“ wurde somit das größte hessische kommunale Dienstleistungsunternehmen geschaffen. Die neue Körperschaft ist Rechtsnachfolger von KGRZ Kassel und KIV in Hessen; somit haben sich auch die Gremien beider Häuser zusammengeschlossen. Während die ekom21 GmbH für Vertrieb, Marketing und Consulting verantwortlich ist, werden bei der Körperschaft alle anderen Kunden- und Produktdienstleistungen abgewickelt.

Mitglieder: 494

Organe des Unternehmens:

Verbandsversammlung: bestehend aus je einem Vertreter für jedes Mitglied
 Vertreter Viernheims ist Bürgermeister Matthias Baaß
Vorsitzender: Harald Plünnecke Bürgermeister a.D.
Stellv. Vorsitzende:
 Jan Schneider Stadtrat Frankfurt
 Werner Schuchmann Bürgermeister Ober-Ramstadt

Verbands-Vorstand: bestehend aus 15 Mitgliedern
Vorsitzender: Gerhard Schultheiß Bürgermeister Nidderau
Stellv. Vorsitzender: Hartmut Linnekugel Bürgermeister
 Volkmarsen

Aufsichtsrat: bestehend aus 13 Mitgliedern aus der Verbandsversammlung und dem
 Verbandsvorstand
Vorsitzender: Oswin Veith MdB
Stellv. Vorsitzender: Hartmut Linnekugel Bürgermeister
 Volkmarsen

Geschäftsführer: Bertram Huke und Ulrich Künkel

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Gießen

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gründung: Die KGRZ Kassel und die KIV in Hessen haben sich zum 1. Januar 2008 zusammengeschlossen.

Belastung für den städt. Haushalt: keine generellen Beiträge – nur Kosten für in Anspruch genommene Leistungen
 2016: 322.564,32 €

2.2.5. Sonstige



2.2.5.1. Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.



Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main
Tel: 06108/6001-0, Fax: 06108/6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Vereinszweck:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V. (HSGB) ist der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband der kreisangehörigen Kommunen in Hessen. Er bündelt gemeinsame Anliegen und Belange seiner Mitgliedsstädte und -gemeinden und vertritt sie gegenüber dem Hessischen Landtag, der Hessischen Landesregierung sowie gegenüber anderen Körperschaften und Organisationen. Darüber hinaus leistet der HSGB Rechtsberatung und Prozessvertretung für seine Mitglieder.

Der HSGB leistet Rechtsberatung und Prozessvertretung für seine Mitglieder. Die rechtliche und fachliche Beratung umfasst die Möglichkeit zur Einholung telefonischer Auskünfte, schriftlicher Stellungnahmen und Gutachten bis hin zur Erörterung umfassender Sachverhalte vor Ort.

Mitglieder: Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) ist der Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen. Von 421 Städten und Gemeinden gehören dem HSGB 404 als Mitglieder an. Davon nahezu alle Kommunen unter 40.000 Einwohner.

Organe des Unternehmens:

Mitglieder- bestehend aus je einem Vertreter für jede Mitgliedskommunen.
versammlung: Vertreter Viernheims ist Bürgermeister Matthias Baaß

<i>Haupt-</i> <i>ausschuss:</i>	Dr. Ulrich Künz	Bürgermeister (Kirtorf)	Vorsitzender
	Matthias Baaß	Bürgermeister (Viernheim)	1. Stellv. Vorsitzender
	Klaus Temmen	Bürgermeister (Kronberg)	2. Stellv. Vorsitzender
	Manfred Apell	Bürgermeister (Lahntal)	
	Hans Benner	Bürgermeister (Herborn)	
	Björn Brede	Bürgermeister (Frankenau)	
	Friedel Lenze	Bürgermeister (Berkatal)	
	Uwe Olt	Bürgermeister (Lützelbach)	
	Manfred Schaub	Bürgermeister (Baunatal)	
	Thorsten Stolz	Bürgermeister (Gelnhausen)	
	Herbert Erich Unger	Bürgermeister (Florstadt)	
	Dieter Zimmer	Bürgermeister (Dreieich)	
	Peter Funk	Bürgermeister (Münchhausen)	
	Wolfgang Gottlieb	Bürgermeister (Birstein)	
	Stephan Kelbert	Bürgermeister (Michelstadt)	
	Hans Heinz Keursten	Bürgermeister (Rothenberg)	
	Konrad Götz	Bürgermeister (Eschenberg)	
	Hartmut Linnekugel	Bürgermeister (Volkmarsen)	
	Edwin Schneider	Bürgermeister (Ulrichstein)	
	Danny Sutor	Bürgermeister (Grebenstein)	
Ursula Gimmler	Bürgermeisterin (Schauenburg)		
Carsten Helfmann	Bürgermeister (Eppertshausen)		
Jörg Lautenschläger	Bürgermeister (Modautal)		
Günter Martini	Bürgermeister (Bickenbach)		
Volker Mosler	Bürgermeister (Rüdesheim am Rhein)		
Thomas Scholz	Bürgermeister (Mengerskirchen)		
Karl-Josef Schwiddessen	Bürgermeister (Petersberg)		
Rainer-Hans Vollmöller	Bürgermeister (Lauterbach)		
Roland Kern	Bürgermeister (Rödermark)		
Heinrich Vesper	Bürgermeister (Willingshausen)		
<i>Präsidium:</i>	Harald Semler	Bürgermeister (Wetzlar)	Präsident
	Dr. Thomas Stöhr	Bürgermeister (Bad Vilbel)	1. Vize-Präsident
	karl-Heinz Schäfer	Bürgermeister (Pohlheim)	2. Vize-Präsident
	Heinz-Peter Becker	Bürgermeister (Mörfelden-Walldorf)	
	Iris Schröder	Bürgermeisterin (Neuberg)	
	Michael Steisel	Bürgermeister (Söhrewald)	
	Uwe Steuber	Bürgermeister (Lichtenfels)	
	Bernhard Ziegler	Bürgermeister (Herbstein)	
	Michael Aufenanger	Bürgermeister (Ahnatal)	
	Dr. Astrid Mannes	Bürgermeisterin (Mühlthal)	

Geschäftsführung: Karl-Christian Schelzke

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

Sitz: Mühlheim am Main

Rechtsform: eingetragener Verein

Gründung: 1946

Belastung für den

städt. Haushalt: Verbandsumlage 2016: 21.577,40 €

2.2.5.2. Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V.



Geschäftsstelle:
Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069/92 00 47-0, Fax: 069/28 99 32
E-Mail: info@kav-hessen.de
www.kav-hessen.de

Vereinszweck:

Der Verein ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
Er vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder auf tarif-, sozial- und arbeitsrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen.

Mitglieder: Dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen gehören über 750 Mitglieder an.
Hierbei handelt es sich um kommunale Verwaltungen, den Landeswohlfahrtsverband Hessen, Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser), Entsorgungsbetriebe, Nahverkehrsbetriebe und Flughäfen, Sparkassen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Daneben gibt es auch Gastmitglieder ohne Tarifbindung.

Organe des Unternehmens:

Mitglieder-
versammlung: bestehend aus je einem Vertreter für jede Mitgliedskommune.
Vertreter Viernheims ist Bürgermeister Matthias Baaß.

Haupt-
ausschuss: bestehend aus

- a) zwölf Vertretern der kreisfreien Städte
- b) sechs Vertretern der kreisangehörigen Städte
- c) zwei Vertretern der Gemeinden:
- d) sieben Vertretern der Landkreise,
- e) drei Vertretern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
- f) vier Vertretern der Versorgungsbetriebe,
- g) vier Vertretern der Verkehrsbetriebe,
- h) vier Vertretern der Sparkassen,
- i) vier Vertretern der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit Ausnahme der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
- k) vier Vertretern der Fachgruppe Allgemeine Verwaltung,
- l) drei Vertretern der sonstigen von den Buchstaben a-k nicht erfassten Mitglieder

<i>Präsidium:</i>	Burkhard Albers	Landrat Rheingau-Taunus-Kreis (Präsident)
	Detlev Bendel	Stadtrat Wiesbaden (Vize-Präsident)
	Lothar Herbst	Vorstandsmitglied Mainova AG, Frankfurt am Main (weiterer Vertreter des Präsidenten)
	Richard Kreutzer	Geschäftsführer Lahn-Dill-Kliniken GmbH, Wetzlar (weiterer Vertreter des Präsidenten)
	Horst Baier	Bürgermeister Pfungstadt
	Uwe Brückmann	Landesdirektor LWV Hessen, Kassel
	Dr. Jan Hilligardt	Direktor Hessischer Landkreistag, Wiesbaden
	Claus Kaminsky	Oberbürgermeister Hanau
	Götz Konrad	Bürgermeister Eschenburg
	Michael Müller	Arbeitsdirektor Fraport AG, Frankfurt am Main
Robert Restani	Sparkassendirektor Sparkasse Hanau	
Thomas Wissgott	Geschäftsführer Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH	
Karl-Christian Schelzke	Geschäftsführender Direktor Hessischer Städte und Gemeindebund, Mühlheim am Main	
Dr. Thomas Stöhr	Bürgermeister Bad Vilbel	
<i>Geschäftsführender Vorstand:</i>	Burkhard Albers	Landrat Rheingau-Taunus-Kreis (Präsident)
	Detlev Bendel	Stadtrat Wiesbaden (Vize-Präsident)
	Manfred Hoffmann	Verbandsgeschäftsführer
	Dr. Markus Sprenger	stellv. Geschäftsführer

Rechtliche und wirtschaftliche Daten:

<i>Sitz:</i>	Frankfurt am Main
<i>Rechtsform:</i>	eingetragener Verein
<i>Gründung:</i>	14.09.1949
<i>Belastung für den städt. Haushalt:</i>	Beitrag 2016: 1.464,36 €

2.2.6. Aktuelle Besetzungen (nach der Kommunalwahl 2016)

BETRIEBSKOMMISSION DES VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN

<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Vertreter/innen:</u>
<u>CDU:</u> Frank, Elvira Gutperle, Jürgen Werle, Richard	Weiße, Tobias Winkler, Christoph Käser, Hannah
<u>SPD:</u> Forg, Klaudia Rihm, Dieter	Wohlfart, Maximilian Schäfer, Daniel
<u>UBV:</u> Bleiholder, Urte	Toth, Anton
<u>GRÜNE:</u> Zöller-Helbig, Helga	Winkenbach, Manfred
<u>Magistratsmitglieder:</u> Bgm Matthias Baaß (<i>Vorsitzender</i>) Hedwig Fraas Helmut Kirchner	Randoald Reinhardt Jenny Dieter
<u>Personalratsmitglieder:</u> Demant, Eve Mandel, Thomas	Gronow, Beate Güven, Ayfer
<u>Eine im Gesundheitswesen erfahrene Person:</u> Kempf, Wolfgang	N.N.
<u>Mitglieder caritativer Organisationen:</u> Miedniak, Jürgen (MHD) Gassenferth, Volker (Caritas) Hörnle, Björn (Johanniter) Dr. Hinrichs, Dagmar (Hospizverein)	Miedniak Karin (MHD) Schmiddem, Jutta (AWO) Klotz, Peter (Johanniter) Koch, Wilhelm (Hospizverein)

AUFSICHTSRAT DER STADTWERKE VIERNHEIM GMBH

Ordentliche Mitglieder:

CDU:

Stv. Volker Ergler
Stv. Bastian Kempf
Stv. Martin Ringhof
Bernhard Seitz

SPD:

Stv. Andreas Häfele
Reinhard Hölscher
Horst Winkenbach

GRÜNE:

SR Thomas Klauder

UBV:

SR Hayrettin Vanli
Stv. Rolf Bleiholder

FDP:

Krück, Wilhelm

Betriebsratsmitglieder:

Lohbeck, Daniel
Wunder, Hildegard

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Baaß

3. Rechtliche Grundlagen

In **Artikel 28 Absatz 2** des **Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG)** ist das Recht der Gemeinden auf Regelung aller örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung garantiert.

- (2) *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.....Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.....“*

Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) greift dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung in den Absätzen 1 und 3 auf und regelt, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung sind.

- (1) *Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sich nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.*
- (3) *Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.*

§ 1 Absatz 1, Satz 2 und § 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nehmen diese verfassungsmäßige Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung auf und stellen heraus, dass die Gemeinde das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch Stadtverordneten-Versammlung und Magistrat fördert und dass sie grundsätzlich die ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung im Gemeindegebiet inne hat.

§ 1

- (1) *.....Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von den Bürgern gewählten Organe.*

§ 2

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anders bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Mit den **§§ 121, 122 HGO** wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich zu betätigen und sich an Gesellschaften zu beteiligen.

§ 121 HGO

- (1) *Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn*
- 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,*
 - 2. Die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
 - 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.*
- Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.*
- (2) *Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten*

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
 3. zur Deckung des Eigenbedarfs.
- Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetrieb geführt werden.*
- (4) *Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.*
 - (5) *Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn*
 1. *bei wirtschaftlichen Betätigungen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und*
 2. *die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.*
 - (6) *Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.*
 - (7) *Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.*
 - (8) *Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass*
 1. *alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden.*
 2. *die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und*
 3. *eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapital erzielt wird.*

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten
 - (9) *Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. [Sparkassengesetz]*

§ 122 HGO

- (1) *Die Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn*
- 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,*
 - 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihre Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist*
 - 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.*
 - 4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.*

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen

- (2) *Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschrift Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.*
- (3) *Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.*
- (4) *Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass*
- 1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften,*
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird*
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird*
 - 2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.*
- (5) *Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.*
- (6) *Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.*

§ 126 HGO eröffnet den Gemeinden darüber hinaus auch eine Beteiligung an anderen privatrechtlichen Vereinigungen und kommunalen Interessenverbänden.

Stadtverwaltung Viernheim
Hauptamt/Abt. Einkauf, Organisation, EDV
Herrn Haas
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim